Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/847

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
3 — 41105 — 3211/62 III

Bonn, den 13. Dezember 1962

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Schiffsbankgesetzes

mit Begründung (Anlage 1). Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 250. Sitzung am 9. November 1962 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Entwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen. Im übrigen hat der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben. Er ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Ludwig Erhard

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Schiffsbankgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über Schiffspfandbriefbanken (Schiffsbankgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. April 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 241), des Artikels 1 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Realkredits vom 18. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 925) und des Gesetzes zur Ergänzung des Schiffsbankgesetzes vom 18. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1359) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Die §§ 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„§ 1

Schiffspfandbriefbanken sind privatrechtliche Kreditinstitute, deren Geschäftsbetrieb darauf gerichtet ist, Darlehen gegen Bestellung von Schiffshypotheken zu gewähren und auf Grund der erworbenen, durch Schiffshypotheken gesicherten Forderungen Schuldverschreibungen (Schiffspfandbriefe) auszugeben.

§ 2

(1) Schiffspfandbriefbanken dürfen nur in der Rechtsform der Aktiengesellschaft und der Kommanditgesellschaft auf Aktien betrieben werden.

(2) Der Mindestnennbetrag des Grundkapitals einer Schiffspfandbriefbank ist acht Millionen Deutsche Mark.

§ 3

Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen (Aufsichtsbehörde) übt die Aufsicht über die Schiffspfandbriefbanken nach den Vorschriften dieses Gesetzes und des Gesetzes über das Kreditwesen aus."

2. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden die Worte „Der Reichswirtschaftsminister" ersetzt durch die Worte „Die Aufsichtsbehörde".

   b) Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

   a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Eine Schiffspfandbriefbank darf außer der Beleihung von Schiffen oder Schiffsbauwerken und der Ausgabe von Schiffspfandbriefen nur folgende Geschäfte betreiben:

1. Forderungen, für die Schiffshypotheken bestellt sind, erwerben, veräußern, beleihen und verpfänden;
2. Darlehen und Sicherheiten für den Erwerb und den Umbau von Schiffen und für die Umschuldung von Schiffskrediten sowie Schiffsparten und Beteiligungen an Schiffahrt treibenden Handelsgesellschaften vermitteln und für Dritte verwalten;
3. Wertpapiere im eigenen Namen für fremde Rechnung ankaufen und verkaufen, jedoch unter Ausschluß von Zeitgeschäften;
4. fremde Gelder als verzinsliche oder unverzinsliche Einlagen annehmen mit der Maßgabe, daß der Gesamtbetrag der Einlagen die Hälfte des eingezahlten Grundkapitals und der in § 7 bezeichneten Rücklagen nicht übersteigen darf;
5. Wertpapiere für andere verwahren und verwalten;
6. die Einziehung von Wechseln, Anweisungen und ähnlichen Papieren besorgen;
7. Darlehen bei Kapitalsammelstellen zum Zwecke der Gewährung durch Schiffshypotheken gesicherter Darlehen aufnehmen und Sicherheiten für diese Darlehen bestellen;
8. Gewährleistungen für Darlehen Dritter übernehmen, wenn das Darlehen oder die Gewährleistung durch eine Schiffshypothek gesichert ist; der Gesamtbetrag der Gewährleistungen darf das Dreifache des eingezahlten Grundkapitals und der in § 7 bezeichneten Rücklagen nicht übersteigen.

(2) Verfügbares Geld dürfen die Schiffspfandbriefbanken nutzbar machen

1. durch Anlegung bei geeigneten Kreditinstituten,
2. durch Ankauf ihrer Schiffspfandbriefe,

3. durch Ankauf von
   a) Wechseln und Schecks, die den Anforderungen des § 19 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank entsprechen,
   b) Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen, Schatzwechseln und Schatzanweisungen, deren Aussteller der Bund, ein Sondervermögen des Bundes oder ein Land ist,
   c) Schuldverschreibungen, für deren Verzinsung und Rückzahlung eine der unter b) bezeichneten Stellen die Gewährleistung übernommen hat,
   d) anderen zum amtlichen Börsenhandel zugelassenen Schuldverschreibungen;
4. durch Beleihung von Wertpapieren nach einer von der Schiffspfandbriefbank aufzustellenden Anweisung; die Anweisung hat die beleihungsfähigen Papiere und die zulässige Höhe der Beleihung festzusetzen."

b) In Absatz 4 Satz 1 werden hinter dem Wort „Geschäftsräumen" die Worte „sowie von Wohnräumen für ihre Betriebsangehörigen" eingefügt. Satz 2 wird gestrichen.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Gesamtbetrag der in Umlauf befindlichen Schiffspfandbriefe muß in Höhe des Nennwertes jederzeit durch Darlehensforderungen, die durch Schiffshypotheken gesichert sind, von mindestens gleicher Höhe und mindestens gleichem Zinsertrag gedeckt sein (ordentliche Deckung). Als ordentliche Deckung können auch verwendet werden:

1. Ausgleichsforderungen nach §§ 1 und 2 Abs. 1 der 30. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz, § 48 Abs. 1 und § 54 des Umstellungsergänzungsgesetzes,
2. Deckungsforderungen nach §§ 19 und 20 des Gesetzes zur Milderung von Härten der Währungsreform (Altsparergesetz),
3. Erstattungsansprüche nach §§ 32, 44 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abkommens vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden.

Im Umlauf befindlich ist ein Schiffspfandbrief, wenn der Treuhänder ihn gemäß § 29 Abs. 3 ausgefertigt und der Bank übergeben hat; wird ein Pfandbrief dem Treuhänder zur Verwahrung zurückgegeben, so scheidet er aus dem Umlauf für die Dauer dieser Verwahrung aus."

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die in Absatz 1 vorgeschriebene ordentliche Deckung kann durch folgende Werte ersetzt werden (Ersatzdeckung):

1. Werte der in § 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchstaben b und c bezeichneten Art,
2. Guthaben bei der Deutschen Bundesbank und bei geeigneten Kreditinstituten,
3. Bargeld,
4. Ausgleichsforderungen nach § 2 Abs. 2 der 30. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz und nach § 48 Abs. 2 des Umstellungsergänzungsgesetzes.

Dabei dürfen Schuldverschreibungen höchstens mit einem Betrage in Ansatz gebracht werden, der um fünf vom Hundert unter ihrem jeweiligen Börsenpreis bleibt, den Nennwert aber nicht übersteigt."

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Ersatzdeckung nach Absatz 3 darf bis zum 31. Dezember 1965 fünfzehn vom Hundert, vom 1. Januar 1966 an zehn vom Hundert des gesamten Umlaufs an Schiffspfandbriefen nicht übersteigen."

5. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

(1) Der Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Schiffspfandbriefe darf den zwanzigfachen Betrag des eingezahlten Grundkapitals, der gesetzlichen Rücklage sowie anderer durch die Satzung oder durch Beschluß der Hauptversammlung ausschließlich zur Deckung von Verlusten oder zu einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln bestimmter Rücklagen nicht übersteigen. Eigene Aktien der Schiffspfandbriefbank sind bei Berechnung der Umlaufsgrenze von dem Grundkapital abzusetzen.

(2) Nach § 5 Abs. 1 Nr. 7 aufgenommene Darlehen werden auf den Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Schiffspfandbriefe angerechnet, soweit nicht den Darlehensgebern Namenspfandbriefe zu ihrer Sicherstellung ausgehändigt werden."

6. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

(1) Die Beleihung ist auf Schiffe und Schiffsbauwerke beschränkt, die in einem öffentlichen Register eingetragen sind.

(2) Die Beleihung ist regelmäßig nur zur ersten Stelle zulässig. Sie darf die ersten drei Fünftel des Wertes des Schiffes oder Schiffsbauwerks nicht übersteigen und darf nur durch Gewährung von Abzahlungsdarlehen erfolgen. Die Abzahlung des Darlehens ist in der Regel gleichmäßig auf die einzelnen Abzahlungsjahre zu verteilen. Die Aufsichtsbehörde kann für Einzelfälle Ausnahmen von den Vorschriften der Sätze 1 und 2 zulassen, wenn die Eigenart des zu beleihenden Schiffes oder Schiffsbauwerks, die Verhältnisse des Darlehensschuldners oder zusätzliche Sicherheiten sie gerechtfertigt erscheinen lassen.

(3) Die Darlehensdauer darf höchstens zwölf Jahre betragen; sie kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde im Einzelfall bis zu fünfzehn Jahren ausgedehnt werden, wenn eine entsprechende Lebensdauer des zu beleihenden Schiffes oder Schiffsbauwerks zu erwarten ist. Dieser Zeitraum beginnt mit der Auszahlung des Darlehens, im Falle der Auszahlung in Teilbeträgen mit der letzten Zahlung. Eine dem Darlehensnehmer gewährte Stundung, die zur Folge haben würde, daß die vorgeschriebene Höchstdauer des Darlehens überschritten wird, ist nur mit Zustimmung des Treuhänders (§ 28) zulässig.

(4) Die Beleihung von Schiffen und Schiffsbauwerken, die im Ausland registriert sind, bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Diese ist nur zu erteilen, wenn nach dem Recht des Staates, in dessen Register das Schiff oder das Schiffsbauwerk eingetragen ist,

1. an Schiffen und Schiffsbauwerken ein dingliches Recht bestellt werden kann, das in ein öffentliches Register eingetragen wird,
2. das dingliche Recht dem Gläubiger eine der Schiffshypothek des deutschen Rechts vergleichbare Sicherheit, insbesondere das Recht gewährt, wegen der gesicherten Darlehensforderung Befriedigung aus dem Schiff oder dem Schiffsbauwerk zu suchen,
3. die Rechtsverfolgung für Gläubiger, die einem anderen Staat angehören, gegenüber den eigenen Staatsangehörigen nicht wesentlich erschwert ist.

Sieht das Recht des Staates, in dessen Register das Schiff oder Schiffsbauwerk eingetragen ist, vor, daß das dingliche Recht ohne Eintragung in ein öffentliches Register entsteht, zur Sicherung der Rechte des Gläubigers Dritten gegenüber aber in ein solches Register eingetragen werden kann, so ist die Genehmigung nach den Sätzen 1 und 2 nur unter der Bedingung zu erteilen, daß die Schiffspfandbriefbank die Eintragung in das öffentliche Register unverzüglich herbeiführt.

(5) Werden in Deutscher Mark zu zahlende Darlehensforderungen durch dingliche Rechte an im Ausland registrierten Schiffen oder Schiffsbauwerken gesichert, so dürfen die zur Deckung von Schiffspfandbriefen in Ansatz gebrachten Darlehensforderungen dieser Art fünfundzwanzig vom Hundert des Gesamtbetrages der zur Deckung der Schiffspfandbriefe verwendeten Darlehensforderungen, die in Deutscher Mark zu zahlen sind, nicht übersteigen. Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung diese Grenze bis zu vierzig vom Hundert zu erhöhen, wenn andernfalls die Betätigung der Schiffspfandbriefbanken im Ausland wesentlich erschwert werden würde."

7. In § 12 Abs. 3 erhält Satz 1 folgende Fassung:

   „Die zur Deckung von Schiffspfandbriefen in Ansatz gebrachten, durch Schiffshypotheken an Schiffsbauwerken gesicherten Darlehensforderungen dürfen zusammen ein Fünftel des Gesamtbetrages der zur Deckung der Schiffspfandbriefe verwendeten Schiffshypotheken nicht übersteigen."

   Satz 2 wird gestrichen.

8. In §§ 13 und 15 werden die Worte „des Reichswirtschaftsministers" durch die Worte „der Aufsichtsbehörde" ersetzt.

9. § 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Der Beginn der Abzahlung darf für einen Zeitraum, der die Dauer von zwei Jahren nicht übersteigt, hinausgeschoben werden; mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann dieser Zeitraum für einzelne Darlehensforderungen aus besonderen Gründen bis zu fünf Jahren verlängert werden. Auch in diesem Falle darf die in § 10 Abs. 3 vorgesehene Darlehensdauer nicht überschritten werden."

10. § 20 wird wie folgt geändert:

    a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

       „(1) Die zur Deckung der Schiffspfandbriefe verwendeten Darlehensforderungen nebst den zu ihrer Sicherung dienenden Schiffshypotheken sowie die sonstigen als ordentliche Deckung verwendeten Werte sind von der Bank einzeln in ein Register einzutragen.

       (2) Im Falle des § 6 Abs. 3 sind die als Ersatzdeckung verwendeten Werte gleichfalls in das Deckungsregister einzutragen; die Eintragung der Wertpapiere hat, soweit es sich nicht um Anteile an Sammelbeständen handelt, die einzelnen Stücke zu bezeichnen."

    b) In Absatz 3 werden die Worte „dem Reichswirtschaftsminister" durch die Worte „der Aufsichtsbehörde" ersetzt.

11. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21

(1) Die Bank ist verpflichtet, vierteljährlich, und zwar bis zum 15. des auf das jeweilige Kalendervierteljahr folgenden Monats, den Gesamtbetrag der Schiffspfandbriefe, die am letzten Tage des vergangenen Vierteljahres im Umlauf waren, den nach Abzug aller Rückzahlungen oder sonstigen Minderungen sich ergebenden Gesamtbetrag der am letzten Tage des vergangenen Vierteljahres in das Deckungsregister eingetragenen, durch Schiffshypotheken gesicherten Darlehensforderungen und den Gesamtbetrag der an diesem Tage in das Register eingetragenen sonstigen ordentlichen Deckungswerte und der Ersatzdeckungswerte an das Statistische Bundesamt zu melden.

(2) Sind in dem Register durch Schiffshypotheken gesicherte Darlehensforderungen oder andere Werte eingetragen, die nicht ihrem vollen Betrage nach zur Deckung von Schiffspfandbriefen geeignet sind, so ist in der Meldung anzugeben, mit welchem Betrage diese Werte als Deckung nicht in Ansatz kommen.

(3) Das Statistische Bundesamt hat die gemeldeten Ergebnisse unter Angabe der einzelnen Institute vierteljährlich im Bundesanzeiger zu veröffentlichen."

12. § 22 wird gestrichen und durch folgenden neuen § 22 ersetzt:

„§ 22

(1) Auf den Jahresabschluß der Schiffspfandbriefbanken sind § 131 Abs. 1 und § 132 des Aktiengesetzes nicht anzuwenden. Unbeschadet einer weiteren Gliederung sind die Jahresabschlüsse nach besonderen Formblättern aufzustellen. Sind unter einen Posten fallende Gegenstände bei einer Schiffspfandbriefbank nicht vorhanden, so braucht der Posten in der Jahresbilanz nicht aufgeführt zu werden. Sind unter einen Posten fallende Aufwendungen und Erträge bei einer Schiffspfandbriefbank nicht angefallen, so braucht der Posten in der Gewinn- und Verlustrechnung nicht ausgewiesen zu werden.

(2) Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung die in Absatz 1 bezeichneten Formblätter vorzuschreiben oder andere Vorschriften für die Gliederung der Jahresabschlüsse zu erlassen, soweit das Geschäft der Schiffspfandbriefbanken dies bedingt."

13. §§ 23 und 24 erhalten folgende Fassung:

„§ 23

(1) Durch Schiffshypotheken gesicherte Darlehensforderungen dürfen in der Jahresbilanz mit dem Nennbetrag angesetzt werden, auch wenn der Auszahlungsbetrag der Darlehen geringer ist. Werden sie mit einem höheren Betrag als dem Auszahlungsbetrag angesetzt, so sind in dem Geschäftsjahr, in dem die Darlehensforderungen erworben wurden, unter die Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite aufzunehmen:

1. ein Betrag von mindestens einhalb vom Hundert des für die Darlehensforderungen angesetzten Betrages und außerdem
2. vier Fünftel des Unterschieds zwischen dem für die Darlehensforderungen angesetzten Betrag und dem Auszahlungsbetrag der Darlehen; von dem Unterschied dürfen einhalb vom Hundert des für die Darlehensforderungen angesetzten Betrages und die durch den Erwerb der Darlehensforderungen entstandenen unmittelbaren Kosten abgesetzt werden.

Der Auszahlungsbetrag mindert sich, wenn ein Anspruch auf Erstattung von Geldbeschaffungskosten besteht, der durch zusätzliche Leistungen des Schuldners zu begleichen ist, um den Wert dieses Anspruches. Der nach Nummer 1 unter die Rechnungsabgrenzungsposten aufgenommene Betrag darf in jedem folgenden Geschäftsjahr nur insoweit aufgelöst werden, als er einhalb vom Hundert des Restbetrags der Darlehensforderung am Ende des Geschäftsjahres übersteigt. Der nach Nummer 2 aufgenommene Betrag darf in jedem folgenden Geschäftsjahr zu höchstens einem Viertel aufgelöst werden.

(2) Der Betrag, um den Schiffspfandbriefe unter dem Nennbetrag ausgegeben worden sind, und die durch die Ausgabe von Schiffspfandbriefen entstandenen unmittelbaren Kosten mit Einschluß der für die Unterbringung gezahlten Provisionen dürfen höchstens zu vier Fünftel unter die Rechnungsabgrenzungsposten der Aktivseite aufgenommen werden. Der aufgenommene Betrag muß in jedem folgenden Geschäftsjahr zu mindestens einem Viertel aufgelöst werden. § 133 Nr. 6 des Aktiengesetzes ist nicht anzuwenden.

(3) Die Summe der Posten nach Absatz 1 und der Posten nach Absatz 2 sind entweder gesondert auszuweisen oder gegeneinander zu verrechnen; im Falle der Verrechnung ist der übersteigende Betrag gesondert auszuweisen.

§ 24

Ansprüche der Bank auf Jahresleistungen der Darlehensschuldner für die auf das Geschäftsjahr folgende Zeit dürfen nicht in die Aktivseite der Bilanz aufgenommen werden. Dies gilt nicht für Ansprüche auf Erstattung von Geldbeschaffungskosten, die durch zusätzliche Leistungen des Schuldners zu begleichen sind."

14. § 25 wird gestrichen.

15. § 26 wird wie folgt geändert:

 a) In Absatz 1 werden hinter dem Wort „Geschäftsbericht" die Worte „oder in der Bilanz" gestrichen.

 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

 „1. die Zahl der im Deckungsregister eingetragenen, durch Schiffshypotheken gesicherten Darlehensforderungen und deren Verteilung mit den als Deckung in Ansatz gebrachten Beträgen nach ihrer Höhe in Stufen von einhunderttausend Deutsche Mark;".

 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

 „3. die Zahl der Verfahren zur Zwangsversteigerung von Schiffen oder Schiffsbauwerken, die am Abschlußstichtag anhängig waren, sowie die Zahl der im Geschäftsjahr durchgeführten Zwangsversteigerungen, jeweils getrennt nach Verfahren, die auf Antrag der Bank bewirkt worden sind, und nach Verfahren, an denen die Bank sonst beteiligt war;".

 Nummer 5 erhält folgende Fassung:

 „5. die Jahre, aus denen die Rückstände auf die von den Darlehensschuldnern zu entrichtenden Zinsen herrühren, und der Gesamtbetrag der Rückstände eines jeden Jahres, soweit diese Rückstände nicht bereits in den vorhergehenden Jahren abgeschrieben worden sind;".

 Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt:

 „8. bei verschieden verzinslichen Schiffspfandbriefen der Gesamtbetrag jeder Gattung."

 b) In Absatz 2 werden vor den Worten „unter Nr. 2 bis 5" die Worte „in Absatz 1" eingefügt.

 c) Absatz 3 wird gestrichen. An seine Stelle tritt folgender neuer Absatz 3:

 „(3) § 128 des Aktiengesetzes bleibt unberührt."

16. § 27 wird gestrichen.

17. § 28 wird wie folgt geändert:

 a) In Absatz 1 werden die Worte „der Reichswirtschaftsminister" durch die Worte „die Aufsichtsbehörde" und das Wort „er" durch das Wort „sie" ersetzt.

 b) Absatz 2 wird gestrichen und durch folgenden neuen Absatz 2 ersetzt:

 „(2) Der Treuhänder hat der Aufsichtsbehörde Auskunft über die von ihm im Rahmen seiner Tätigkeit getroffenen Feststellungen und Beobachtungen zu erteilen."

18. § 29 wird wie folgt geändert:

 a) In Absatz 1 zweiter Halbsatz werden die Worte „hierbei hat er" durch die Worte „hierbei braucht er" und die Worte „von dem Reichswirtschaftsminister" durch die Worte „von der Aufsichtsbehörde" ersetzt.

 b) In Absatz 2 werden die Worte „Darlehensforderungen, Schiffshypotheken und Wertpapiere" durch das Wort „Werte" ersetzt.

 c) Absatz 3 erhält folgenden Satz 2:

 „Eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift genügt."

 d) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

 „Im Deckungsregister eingetragene Werte können nur mit Zustimmung des Treuhänders in dem Register gelöscht werden."

 e) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

 „(5) Der Treuhänder hat bei Erteilung der Bescheinigung nach Absatz 3 darauf zu achten, daß der Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Schiffspfandbriefe die in § 7 bezeichnete Grenze nicht überschreitet. Wird diese Grenze überschritten, so hat der Treuhänder dies der Aufsichtsbehörde mitzuteilen."

19. § 30 wird wie folgt geändert:

 Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

 „(1) Der Treuhänder hat im Deckungsregister eingetragene Werte sowie Urkunden über solche Werte unter dem Mitverschluß der Bank zu verwahren; er darf diese Gegenstände nur gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes herausgeben.

 (2) Der Treuhänder ist verpflichtet, die im Deckungsregister eingetragenen Werte und Urkunden über solche Werte auf Verlangen der Bank herauszugeben und zur Löschung im Deckungsregister mitzuwirken, soweit die übrigen im Register eingetragenen Werte zur Deckung der Schiffspfandbriefe genügen oder die Bank eine andere vorschriftsmäßige Deckung beschafft. Ist die Bank dem Darlehensschuldner gegenüber zur Aushändigung der Urkunde verpflichtet, so hat der Treuhänder die Urkunde auch dann herauszugeben, wenn die bezeichneten Voraussetzungen nicht vorliegen; wird das Darlehen zurückgezahlt, so sind in diesem Fall die entsprechenden Ersatzdeckungswerte in das Deckungsregister einzutragen und dem Treuhänder zur Verwahrung gemäß Absatz 1 zu übergeben."

20. § 31 wird wie folgt geändert:

 a) In Absatz 1 werden die Worte „Darlehensforderungen und Schiffshypotheken" durch das Wort „Werte" ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Bank ist verpflichtet, von den Kapitalrückzahlungen auf die im Deckungsregister eingetragenen Werte sowie von anderen für die Schiffspfandbriefgläubiger erheblichen Änderungen, welche diese Werte betreffen, dem Treuhänder fortlaufend Mitteilung zu machen."

21. In § 32 werden die Worte „der Reichswirtschaftsminister" durch die Worte „die Aufsichtsbehörde" ersetzt.

22. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Treuhänder und sein Stellvertreter erhalten von der Aufsichtsbehörde eine angemessene Vergütung; diese ist von der Schiffspfandbriefbank in sinngemäßer Anwendung des § 51 Abs. 3 des Gesetzes über das Kreditwesen gesondert zu erstatten und auf Verlangen der Aufsichtsbehörde vorzuschießen."

b) Absatz 2 wird gestrichen.

23. § 35 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „durch Hypotheken gesicherten Darlehensforderungen und Wertpapiere" ersetzt durch das Wort „Werte". Satz 2 wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird gestrichen.

24. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ist über das Vermögen der Schiffspfandbriefbank der Konkurs eröffnet, so werden aus den im Deckungsregister eingetragenen Werten die Forderungen der Schiffspfandbriefgläubiger einschließlich ihrer seit Eröffnung des Verfahrens laufenden Zinsforderungen vor den Forderungen aller anderen Konkursgläubiger befriedigt. Die Schiffspfandbriefgläubiger haben untereinander gleichen Rang."

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) In Absatz 4 werden hinter dem Wort „Konkursmasse" die Worte „im Umlauf befindliche" eingefügt.

25. Nach § 36 a wird folgender § 36 b eingefügt:

„§ 36 b

(1) Die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb einer Schiffspfandbriefbank (§ 32 des Gesetzes über das Kreditwesen) kann zurückgenommen werden, wenn das Grundkapital unter den in § 2 Abs. 2 bezeichneten Mindestnennbetrag herabgesetzt wird.

(2) Überschreitet der Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Schiffspfandbriefe die in § 7 bezeichnete Grenze, so kann die Aufsichtsbehörde anordnen, daß die Bank ihren Jahresgewinn ganz oder teilweise so lange in die in § 7 bezeichneten Rücklagen einzustellen hat, bis die gesetzliche Umlaufsgrenze wiederhergestellt ist. Die Aufsichtsbehörde darf diese Anordnung erst treffen, wenn die Schiffspfandbriefbank den Mangel nicht innerhalb einer von der Aufsichtsbehörde zu bestimmenden Frist behoben hat. Beschlüsse über die Gewinnausschüttung sind insoweit nichtig, als sie einer Anordnung nach Satz 1 widersprechen."

26. Die §§ 37 bis 39 erhalten folgende Fassung:

„§ 37

Wer als Treuhänder

1. entgegen § 29 Abs. 3 einen Schiffspfandbrief wissentlich mit einer unwahren Bescheinigung über das Vorhandensein der vorschriftsmäßigen Deckung versieht oder
2. entgegen § 30 der Bank im Deckungsregister eingetragene Werte oder Urkunden über solche Werte herausgibt oder zur Löschung im Register mitwirkt, obwohl er weiß, daß die Voraussetzungen des § 30 Abs. 2 oder 3 nicht vorliegen,

und dadurch einem Pfandbriefgläubiger absichtlich oder wissentlich einen Vermögensnachteil zufügt, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft. Daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden.

§ 38

(1) Wer für eine Schiffspfandbriefbank wissentlich Schiffspfandbriefe über den Betrag hinaus in Verkehr bringt, der durch die nach § 20 im Deckungsregister eingetragenen Werte vorschriftsmäßig gedeckt ist, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. für eine Schiffspfandbriefbank wissentlich über einen im Deckungsregister eingetragenen Wert durch Veräußerung oder Belastung verfügt oder auf eine im Deckungsregister eingetragene Schiffshypothek verzichtet, obwohl die übrigen Deckungswerte zur vorschriftsmäßigen Deckung der Schiffspfandbriefe nicht genügen, oder
2. es der Vorschrift des § 30 Abs. 2 Satz 2 zuwider unterläßt, bei der Rückzahlung eines Darlehens die entsprechende Ersatzdeckungswerte in das Deckungsregister einzutragen und dem Treuhänder zur Verwahrung zu übergeben.

§ 39

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig für eine Schiffspfandbriefbank

Schiffspfandbriefe ohne die nach § 29 Abs. 3 erforderliche Bescheinigung in Verkehr bringt. Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie

1. vorsätzlich begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark,
2. fahrlässig begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark

geahndet werden."

27. § 40 wird gestrichen. An seine Stelle tritt folgender neuer § 40:

„§ 40

(1) Begeht ein Geschäftsleiter einer Schiffspfandbriefbank eine in § 38 mit Strafe oder eine in § 39 mit Geldbuße bedrohte Handlung, so kann eine Geldbuße auch gegen die Schiffspfandbriefbank festgesetzt werden.

(2) Die Geldbuße beträgt, wenn die Straftat oder die Ordnungswidrigkeit vorsätzlich begangen ist, bis zu einhunderttausend Deutsche Mark, wenn sie fahrlässig begangen ist, bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark."

28. § 41 wird gestrichen. An seine Stelle tritt folgender neuer § 41:

„§ 41

(1) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen. Es entscheidet auch über die Abänderung und Aufhebung eines rechtskräftigen, gerichtlich nicht nachgeprüften Bußgeldbescheides (§ 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

(2) Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne dieses Gesetzes verjährt in zwei Jahren."

Artikel II

(1) Beträgt das Grundkapital einer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Schiffspfandbriefbank weniger als acht Millionen Deutsche Mark, so gilt das vorhandene Grundkapital als Mindestnennbetrag im Sinne des § 2 Abs. 2 des Schiffsbankgesetzes (Artikel I Nr. 1). Wird das vorhandene Grundkapital später erhöht, so ist eine Herabsetzung nicht zulässig, wenn das herabgesetzte Grundkapital weniger als acht Millionen Deutsche Mark betragen würde.

(2) Bis zum Erlaß einer Rechtsverordnung nach § 22 Abs. 2 des Schiffsbankgesetzes (Artikel I Nr. 12) sind von den Schiffspfandbriefbanken die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Formblätter weiterhin anzuwenden.

(3) § 23 des Schiffsbankgesetzes (Artikel I Nr. 13) ist erstmals auf den Jahresabschluß für das am 31. Dezember 1964 endende oder laufende Geschäftsjahr anzuwenden. Er kann auf Jahresabschlüsse für frühere Geschäftsjahre angewandt werden.

Artikel III

(1) Wird für eine Forderung, die in ausländischer Währung zu zahlen ist, eine Schiffshypothek in das Schiffsregister eingetragen, so kann der Geldbetrag der Forderung und etwaiger Nebenleistungen oder der Höchstbetrag, bis zu dem das Schiff haften soll, in ausländischer Währung angegeben werden. Dasselbe gilt für die Eintragung einer Schiffshypothek in das Schiffsbauregister.

(2) Das Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung wird wie folgt geändert:

1. Nach § 168 b wird folgender § 168 c eingefügt:

„§ 168 c

Für die Zwangsversteigerung eines Schiffes, das mit einer Schiffshypothek in ausländischer Währung belastet ist, gelten folgende Sonderbestimmungen:

1. Die Terminbestimmung muß die Angabe, daß das Schiff mit einer Schiffshypothek in ausländischer Währung belastet ist, und die Bezeichnung dieser Währung enthalten.
2. In dem Zwangsversteigerungstermin wird vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten festgestellt und bekanntgemacht, welchen Wert die in ausländischer Währung eingetragene Schiffshypothek nach dem amtlich ermittelten letzten Kurs in Deutscher Mark hat. Dieser Kurswert bleibt für das weitere Verfahren maßgebend.
3. Der bar zu zahlende Teil des geringsten Gebots wird in Deutscher Mark festgestellt. Die Gebote sind in Deutscher Mark abzugeben.
4. Der Teilungsplan wird in Deutscher Mark aufgestellt.
5. Wird ein Gläubiger einer in ausländischer Währung eingetragenen Schiffshypothek nicht vollständig befriedigt, so ist der verbleibende Teil seiner Forderung in der ausländischen Währung festzustellen. Die Feststellung ist für die Haftung mitbelasteter Gegenstände, für die Verbindlichkeit des persönlichen Schuldners und für die Geltendmachung des Ausfalls im Konkurs maßgebend."

2. § 170 a Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„§ 163 Abs. 1, §§ 165, 167 Abs. 1, §§ 168 c, 169 Abs. 2, § 170 gelten sinngemäß. An die Stelle des Grundbuchs tritt das Schiffsbauregister."

Artikel IV

(1) Folgende Vorschriften werden aufgehoben:

1. Die Verordnung über die Eintragung von Hypotheken in ausländischer Währung vom 13. Februar 1920 (Reichsgesetzbl. S. 231),

2. das Gesetz über die Eintragung von Schiffspfandrechten in ausländischer Währung vom 26. Januar 1923 (Reichsgesetzblatt I S. 90),
3. die Verordnung über das Inkrafttreten des Gesetzes über die Eintragung von Schiffspfandrechten in ausländischer Währung vom 29. Januar 1923 (Reichsgesetzblatt I S. 90),
4. das Zweite Gesetz über die Eintragung von Schiffspfandrechten in ausländischer Währung vom 29. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 232),
5. das Gesetz über die Eintragung von Hypotheken und Schiffspfandrechten in ausländischer Währung vom 18. Dezember 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 469),
6. das Zweite Gesetz über die Eintragung von Hypotheken und Schiffspfandrechten in ausländischer Währung vom 17. Dezember 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 405),
7. das Dritte Gesetz über die Eintragung von Schiffspfandrechten in ausländischer Währung vom 21. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 224),
8. das Vierte Gesetz über die Eintragung von Schiffspfandrechten in ausländischer Währung vom 19. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 629),
9. das Dritte Gesetz über die Eintragung von Hypotheken und Schiffspfandrechten in ausländischer Währung vom 12. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 31),
10. Artikel 16 zweiter Halbsatz der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken vom 21. Dezember 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1609).

Diese Vorschriften bleiben jedoch, soweit sie noch in Geltung sind, auf Rechte anwendbar, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in ausländischer Währung eingetragen sind.

(2) Folgende Vorschriften werden, soweit sie noch in Kraft sind, aufgehoben:

1. §§ 1 und 2 des Gesetzes über die vorübergehende Erweiterung des Geschäfts der Hypotheken- und Schiffspfandbriefbanken vom 5. August 1950 (Bundesgesetzbl. S. 353),
2. § 1 des Gesetzes über weitere Maßnahmen auf dem Gebiete des Hypotheken- und Schiffsbankrechts sowie über Ausnahmen von § 247 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 30. April 1954 (Bundesgesetzblatt I S. 115).
3. Artikel 1 bis 3 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Realkredits vom 18. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 925).

Artikel V

Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, den Wortlaut des Schiffsbankgesetzes in der neuen Fassung bekanntzumachen, die sich aus den Änderungen und Ergänzungen in Artikel I ergibt, und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel VI

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigungen erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel VII

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das am 1. Oktober 1933 in Kraft getretene Gesetz über Schiffspfandbriefbanken (Schiffsbankgesetz) vom 14. August 1933 ist während der Zeit seines Bestehens nur zweimal in wesentlichen Punkten geändert und ergänzt worden: Nachdem im Jahre 1940 mit dem Reichsgesetz über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken ein besonderes Schiffssachenrecht eingeführt worden war, wurden die Vorschriften des Schiffsbankgesetzes diesem angepaßt und das Gesetz am 8. April 1943 in der vom 1. Mai 1943 an geltenden Fassung neu bekanntgemacht. Durch Gesetz vom 18. August 1961 wurde für die Schiffspfandbriefbanken die ihnen bis dahin fehlende Möglichkeit geschaffen, Schiffspfandbriefe in ausländischer Währung auszugeben. Die Anpassung des Gesetzes an die seit 1945 eingetretenen Veränderungen auf dem Gebiete des Staats- und Verwaltungsrechts ist bisher unterblieben. Dagegen führten die wirtschaftlichen Verhältnisse in den Jahren nach dem zweiten Weltkrieg, insbesondere der Verlust des Eigenkapitals der Schiffsbanken und die schwierige Lage auf dem Kapitalmarkt, in den Jahren 1950 bis 1956 zu einer Reihe gesetzlicher Maßnahmen, die zum Teil — wie die Erweiterung der Umlaufgrenze für die Schiffspfandbriefe — bereits wieder außer Kraft getreten sind, die aber auch, soweit sie noch gelten, zu ihrem überwiegenden Teil nicht in das Gesetz selbst aufgenommen worden sind (vgl. das Gesetz über eine vorübergehende Erweiterung der Geschäfte der Hypotheken- und Schiffspfandbriefbanken vom 5. August 1950 — Bundesgesetzbl. S. 353 —, das Gesetz über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Hypotheken- und Schiffsbankrechts sowie über Ausnahmen von § 247 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 30. April 1954 — Bundesgesetzbl. I S. 117 — und das Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete des Realkredits vom 18. Dezember 1956 — Bundesgesetzbl. I S. 935). Die Neuregelung der Bankenaufsicht durch das Bundesgesetz über das Kreditwesen vom 10. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 881) läßt es geboten erscheinen, nunmehr auch die bisher zurückgestellte Anpassung des Schiffsbankgesetzes an die seit 1933 erheblich veränderte Rechtslage vorzunehmen; die inzwischen eingetretene Beruhigung auf dem Kapitalmarkt und die allmähliche Normalisierung des Bedarfs an Finanzierungsmitteln für den Schiffsbau gestatten außerdem die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfang die zunächst nur als Übergangsvorschriften gedachten Bestimmungen der Gesetze von 1950, 1954 und 1956 endgültig in das Schiffsbankgesetz zu übernehmen sind. Bei dieser Gelegenheit ist auch zu prüfen, in welchen Punkten die Entwicklung des Schiffskredits in der Bundesrepublik und im Ausland eine Ergänzung von Vorschriften des Gesetzes notwendig macht.

Die Zuständigkeit des Bundes für den vorliegenden Gesetzentwurf ergibt sich aus Artikel 74 Nr. 11 des Grundgesetzes.

*

Die Haushalte des Bundes, der Länder und der Gemeinden werden durch die Durchführung des Gesetzentwurfs nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

*

Der Entwurf läßt die Grundzüge und den Aufbau des Schiffsbankgesetzes, das sich während der Zeit seines Bestehens bewährt hat, unberührt und beschränkt sich auf Änderungen und Ergänzungen des bestehenden Rechts.

1.

Dabei handelt es sich im wesentlichen um vier Gruppen von Vorschriften:

a) Nach dem Wortlaut des § 1 SchBG bedürfen Schiffspfandbriefbanken zur Ausübung ihres Geschäftsbetriebes der Genehmigung des Reichswirtschaftsministers. Nach § 3 SchBG unterliegen sie der Aufsicht des Reichswirtschaftsministers. An dessen Stelle waren im Zuge der politischen Entwicklung nach überwiegender Meinung seit 1945 die Länder getreten. Die Zulassungs- und Aufsichtsrechte der Länder aufgrund des Schiffsbankgesetzes sind durch § 52 Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen vom 10. Juli 1961 auf das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen übergegangen, dem auch die Aufsicht über die Kreditinstitute nach dem Gesetz über das Kreditwesen einschließlich der Entscheidung über deren Zulassung zum Geschäftsbetrieb zusteht. Der Entwurf beseitigt die formal neben der Aufsicht nach dem Gesetz über das Kreditwesen noch weiterbestehende Aufsicht nach dem Schiffsbankgesetz. Die Schiffsbanken sollen in Zukunft ausschließlich der allgemeinen Bankenaufsicht unterliegen, wenn auch mit den durch ihre Eigenschaft als Spezialinstitute begründeten, im Schiffsbankgesetz vorgesehenen Besonderheiten. Dabei auch ein von den Vorschriften des Gesetzes über das Kreditwesen abweichendes Zulassungsverfahren für die Schiffsbanken vorzuschreiben, erscheint nicht gerechtfertigt. Die wünschenswerte Einheitlichkeit des Zulassungsverfahrens ist durch die Zentralisierung der Bankenaufsicht beim Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen und durch §§ 32 bis 38 KWG gewährleistet. Die Einräumung einer völligen Ermessensfreiheit für die Zulassungsbehörde ebenso wie eine Bedürfnisprüfung sind verfassungsrechtlich nicht mehr möglich. Der Umstand, daß die Schiffsbanken als Daueremittenten von Schuldverschreibungen den Kapitalmarkt in größerem Umfang in Anspruch nehmen als andere Emittenten, und die Besorgnis, daß eine zu große Anzahl von Schiffsbanken eine Gefahr für den Kapitalmarkt und damit für die Volkswirtschaft

bedeuten könnte, rechtfertigen noch nicht die Schaffung objektiver Zulassungsvoraussetzungen, die bei den anderen Kreditinstituten nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts mit Artikel 12 des Grundgesetzes grundsätzlich nicht zu vereinbaren sind. Bei der Zulassung einer Schiffspfandbriefbank zum Geschäftsbetrieb handelt es sich nicht um eine Konzession im engeren Sinne oder um die Verleihung eines Privilegs, sondern lediglich um eine gewerberechtliche Erlaubnis. Es genügt daher, wenn die Schiffsbanken auch insoweit den allgemeinen Vorschriften des Gesetzes über das Kreditwesen unterworfen sind und lediglich in subjektiver Hinsicht einige strengere Anforderungen an sie gestellt werden.

Artikel I Nr. 1 und 2 des Entwurfs trägt diesen Gesichtspunkten Rechnung.

b) Das Schiffsbankgesetz enthält für die Geschäfte der Schiffsbanken eine Reihe von Vorschriften, die den besonderen Schutz der Schiffspfandbriefgläubiger bezwecken. § 5 läßt neben dem Hauptgeschäft der Gewährung von Darlehen gegen Bestellung von Schiffshypotheken und der Ausgabe von Schiffspfandbriefen Nebengeschäfte nur in begrenztem Umfang zu; § 6 schreibt die Deckung der in Umlauf befindlichen Pfandbriefe durch Darlehensforderungen vor, die durch Schiffshypotheken gesichert sind, und gestattet eine Ersatzdeckung nur in bestimmten Fällen und mit bestimmten Werten. Die bereits erwähnten Gesetze von 1950, 1954 und 1956 haben hier Lockerungen gebracht, die zum Teil erforderlich waren, um das Geschäft der Banken nicht infolge der besonders schwierigen Verhältnisse der Nachkriegszeit zum Erliegen kommen zu lassen, zum Teil aber auch, um den seit Erlaß des Schiffsbankgesetzes völlig veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen.

aa) Den Schiffsbanken wurde durch das Gesetz vom 5. August 1950 gestattet, Darlehen auch bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörden bei anderen Kapitalsammelstellen aufzunehmen. Nach dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Realkredits vom 11. November 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 844) ist die Geltungsdauer der Vorschriften des Gesetzes von 1950 auf die Zeit bis zum 31. Dezember 1962 begrenzt worden. Das Bedürfnis der Banken, sich Refinanzierungsmittel durch sogenannte Globaldarlehen zu beschaffen, hat sich inzwischen erheblich vermindert. Der Umfang dieser Darlehen ist gegenüber dem Schiffspfandbriefumlauf verhältnismäßig gering; die Darlehen werden überwiegend durch Hinterlegung von Namensschiffspfandbriefen gesichert. Wenn der Entwurf gleichwohl in Artikel I Nr. 3 (§ 5 Abs. 1 Nr. 7 SchBG) vorsieht, daß den Schiffsbanken die Darlehensaufnahme bei Kapitalsammelstellen — inländischen sowohl wie ausländischen — weiterhin ohne zeitliche Begrenzung als Nebengeschäft erlaubt bleibt, so beruht das auf der Erwägung, daß Schuldscheindarlehen in großem Umfang als Finanzierungsinstrument neben die Mittelbeschaffung durch Ausgabe von Schuldverschreibungen getreten sind und den Schiffsbanken in Bedarfsfällen die Wahl dieses Weges nicht abgeschnitten werden soll, zumal die Praxis gezeigt hat, daß sie bei normalen Kapitalmarktverhältnissen nur in bescheidenem Umfang davon Gebrauch machen.

bb) § 6 Abs. 3 SchBG geht seinem Wortlaut nach davon aus, daß eine Ersatzdeckung nur zulässig sein soll, wenn die in Absatz 1 vorgeschriebene ordentliche Deckung der Schiffspfandbriefe durch Darlehen, für die Schiffshypotheken bestellt sind, zunächst vorhanden war, später aber weggefallen ist (sogenannte sekundäre Ersatzdeckung). Die Vorschrift hat sich in der Nachkriegszeit in dieser Form als unpraktikabel erwiesen; die Aufsichtsbehörden duldeten stillschweigend ihre Auslegung dahin, daß sie auch die sogenannte primäre Ersatzdeckung, d. h. die ursprüngliche Deckung in Umlauf gesetzter Schiffspfandbriefe durch Geld und Schuldverschreibungen nicht verbiete. Durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1956 wurde die Praxis der Aufsichtsbehörden sanktioniert, die Höhe der Ersatzdeckung jedoch auf 20 v. H. des Gesamtumlaufs von Schiffspfandbriefen begrenzt. Auch die Geltungsdauer dieser Vorschrift endet am 31. Dezember 1962. Der Entwurf sieht in Artikel I Nr. 4 ihre Übernahme in das Gesetz vor. Dies erscheint mit Rücksicht auf das Zusammenspiel von Aktiv- und Passivgeschäften sowie die ständige Umwandlung von Ersatzdeckungswerten in ordentliche Deckung und ihren Ersatz durch andere Werte, insbesondere aber auch deshalb gerechtfertigt, weil die Darlehenszusagen häufig längere Zeit, bevor die Schiffshypotheken im Register eingetragen werden können, erfolgen, die Banken aber Wert darauf legen müssen, die Mittel für die Erfüllung ihrer Zusagen jederzeit bereitzuhalten, und daher gezwungen sind, Schiffspfandbriefe vor Eintragung der Hypotheken, die zu ihrer Deckung bestimmt sind, in Umlauf zu bringen. Einem zu großen Umfang der Ersatzdeckung wird durch die Bestimmung einer Höchstgrenze vorgebeugt. Im Zusammenhang mit dieser Regelung steht die Zulassung von Bankguthaben als Ersatzdeckung. Es erscheint nicht angebracht, an der in § 6 Abs. 3 SchBG vorgesehenen Regelung festzuhalten, die neben staatlichen Schuldverschreibungen nur Bargeld als Ersatzdeckung zuläßt. Der Entwurf folgt hier der in Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 1956 enthaltenen, bisher ebenfalls zeitlich begrenzten Regelung.

c) §§ 22 bis 26 SchBG enthalten Vorschriften für die Aufstellung des Jahresabschlusses der Schiffspfandbriefbanken, die zum Teil von den Vorschriften des Aktiengesetzes abweichen, durch die jedoch nach § 27 SchBG die Vorschriften des Aktiengesetzes über den Jahresabschluß und die hierbei zu verwendenden Formblätter nicht berührt werden. Der Entwurf beseitigt in Artikel I Nr. 12 und 14 das Nebeneinander von Aktiengesetz und Schiffsbankgesetz und schreibt in einem neuen § 22 vor, daß die Jahresabschlüsse ausschließlich nach besonderen Formblättern aufzustellen sind, die der Bundesminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung vorschreibt. Auch die in §§ 23 und 24 enthaltenen Bilanzierungsvorschriften entsprechen nicht mehr den heutigen Erfordernissen und sind daher neugefaßt worden. Während die bisherigen Vorschriften eine Regelung lediglich für das Passivgeschäft der Schiffsbanken enthielten, sind nunmehr auch Bilanzierungsvorschriften für das aktive Beleihungsgeschäft der Schiffsbanken vorgesehen (Artikel I Nr. 13).

d) Als Spezialinstituten ist den Schiffspfandbriefbanken durch § 5 SchBG nur ein bestimmter Kreis von Nebengeschäften erlaubt. Dieser hat sich in Anbetracht der Verflechtung der verschiedenartigen Geschäfte, die auf dem Gebiete des Schiffskredits erforderlich werden können, als zu eng erwiesen. Der Entwurf läßt daher in Artikel I Nr. 3 (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 SchBG) zu, daß Schiffsbanken in weiterem Umfang Kredite, Sicherheiten, Schiffsparte und Beteiligungen an Schiffahrt treibenden Handelsgesellschaften vermitteln und für Dritte verwalten, und gestattet außerdem (§ 5 Abs. 1 Nr. 8) unter gewissen Voraussetzungen die Übernahme von Gewährleistungen für Darlehen Dritter. Noch wesentlicher ist die in Artikel I Nr. 6 vorgesehene Änderung des § 10 SchBG. Während bisher grundsätzlich nur Schiffe und Schiffsbauwerke beliehen werden dürfen, die in einem deutschen Schifssregister oder Schiffsbauregister eingetragen sind, und die Beleihung im Ausland registrierter Schiffe und Schiffsbauwerke lediglich aus besonderen Gründen von der Aufsichtsbehörde zugelassen werden kann, gestattet der Entwurf die Beleihung von Schiffen und Schiffsbauwerken schlechthin, vorausgesetzt, daß sie in ein öffentliches Register des In- oder Auslands eingetragen sind. Die Beleihung im Ausland registrierter Schiffe und Schiffsbauwerke soll zwar weiterhin der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedürfen; diese Genehmigung muß jedoch erteilt werden, wenn gewisse Sicherheitsvoraussetzungen gegeben sind. Mit dieser Regelung trägt der Entwurf dem Umstand Rechnung, daß die Möglichkeiten der Beleihung ausländischer Schiffe in der letzten Zeit wachsende Bedeutung für den deutschen Schiffsbau erlangt hat, und daß insbesondere im Rahmen der Kreditabkommen zur Förderung des Exportschiffsbaus häufig Schiffe beliehen werden, die für ausländische Rechnung auf deutschen Werften gebaut und nach Fertigstellung im Ausland registriert werden. Nachdem das Bedürfnis der Schiffsbanken, ihre Tätigkeit auch im Ausland ausüben zu dürfen, für das Passivgeschäft bereits durch das Gesetz vom 18. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1359) anerkannt worden ist, das den Banken die Ausgabe von Pfandbriefen in ausländischer Währung ermöglichte, sieht der Entwurf die entsprechenden Maßnahmen nunmehr auch für das Aktivgeschäft vor.

2.

Neben der Regelung dieser grundsätzlichen Fragen enthält der Entwurf weitere Vorschriften, die ebenfalls der Anpassung der gesetzlichen Bestimmungen an die geänderten tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse dienen. Hervorzuheben sind

a) die in Artikel I Nr. 17 bis 21 enthaltenen Änderungen der Vorschriften über den Treuhänder, die diesem zwar die ihm vom Gesetz eingeräumte Unabhängigkeit sowohl der Aufsichtsbehörde als auch der Bank und dem Schiffspfandbriefgläubiger gegenüber belassen, ihm jedoch im Rahmen seines Aufgabengebiets ausdrücklich eine Auskunftspflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde auferlegen und im Hinblick auf seine Bestellung durch die Aufsichtsbehörde die Regelung seiner Vergütung durch diese vorschreiben;

b) die Neufassung der strafrechtlichen Vorschriften der §§ 37 bis 39 durch Artikel I Nr. 26 des Entwurfs, bei der nunmehr Straftaten und Ordnungswidrigkeiten unterschieden und die Tatbestände konkretisiert werden;

c) die neue Regelung der Vorschriften über die Eintragung von Schiffshypotheken in ausländischer Währung durch Artikel III des Entwurfs.

B. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Vorschriften des Entwurfs ist folgendes zu bemerken:

1.

Zu Artikel I

Nr. 1 (§§ 1 bis 3 SchBG)

a) Die Neufassung des § 1 SchBG bestimmt den Begriff der Schiffspfandbriefbank lediglich vom Gegenstand des Geschäftsbetriebs aus, bezieht also im Gegensatz zum bisherigen Recht die Rechtsform des Kreditinstituts nicht in den Begriff ein. Indem gleichzeitig in § 2 Abs. 1 n. F. vorgesehen wird, daß Schiffsbanken nur in der Rechtsform der Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien betrieben werden dürfen, erübrigt sich die Bestimmung des § 2 a. F., die Personenhandelsgesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, eingetragenen Genossenschaften, Vereinen und Einzelpersonen den Betrieb einer Schiffsbank untersagt.

b) In § 3 n. F. wird bestimmt, daß das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen die Aufsicht über die Schiffsbanken nach den Vorschriften des Ge-

setzes über das Kreditwesen und des Schiffsbankgesetzes ausübt. Hinsichtlich Grund und Bedeutung dieser Neuregelung gegenüber dem bisherigen Recht kann auf die Bemerkung oben unter A. 1. a) verwiesen werden. Die Beaufsichtigung der Kreditinstitute umfaßt auch deren Zulassung zum Geschäftsbetrieb; insoweit gelten danach die §§ 32 bis 38 KWG. § 2 Abs. 2 n. F. stellt jedoch mit der Vorschrift, daß der Mindestnennbetrag des Grundkapitals einer Schiffsbank 8 Millionen DM betragen muß, für die Schiffsbanken ein Zulassungserfordernis auf, das über § 32 Abs. 1 Nr. 1 KWG hinausgeht. Die Bestimmung des Entwurfs entspricht der großen volkswirtschaftlichen Bedeutung der Schiffsbanken und den hohen Anforderungen, die an diese im Hinblick auf ihre Eigenschaft als Daueremittenten von Schuldverschreibungen gestellt werden müssen. Sie verhindert das Auftreten von Anlaufschwierigkeiten bei neu zugelassenen Banken, beugt der Hereinnahme zweifelhafter Deckungswerte vor und ermöglicht den Banken in Zeiten eines schwachen Rentenmarktes die im Interesse der Schiffspfandbriefgläubiger liegende Kurspflege. Die Vorschrift bedeutet keine Bedürfnisprüfung zu dem Zweck, einer übermäßigen Vermehrung der Schiffsbanken vorzubeugen; eine solche Bedürfnisprüfung wäre heute nicht mehr mit Artikel 12 GG vereinbar. Es handelt sich vielmehr lediglich um eine subjektive Zulassungsvoraussetzung, die durch die besondere Verantwortung, die der Betrieb des Schiffsbankgeschäfts mit sich bringt, gerechtfertigt erscheint.

Nr. 2 (§ 4 SchBG)

Das Gesetz über das Kreditwesen stellt der Bankaufsichtsbehörde in § 44 Auskunfts- und Prüfungsrechte und in §§ 45 und 46 das Recht zur Anordnung bestimmter Maßnahmen zur Verfügung, um sie in die Lage zu versetzen, ihre Aufgaben nach § 6 KWG zu erfüllen. Während die Auskunfts- und Prüfungsrechte nach § 44 KWG, die mit den in § 4 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 SchBG vorgesehenen Aufsichtsrechten übereinstimmen, auch für die Aufsicht über die Schiffsbanken ausreichen, erscheint eine Beschränkung der Aufsichtsbehörde auf die in den §§ 45 und 46 KWG bezeichneten Maßnahmen hier zu eng. Die Aufsichtsbehörde muß die dauernde Einhaltung der Schutzvorschriften für die Pfandbriefgläubiger, die den wesentlichen Inhalt des Schiffsbankgesetzes darstellen, nicht nur nachprüfen, sondern auch durch Anordnungen spezieller Art durchsetzen können. Sie darf nicht abwarten, bis eine Gefahr für die Erfüllung der Verpflichtungen der Schiffsbanken, insbesondere für die Sicherheit der ihr anvertrauten Vermögenswerte tatsächlich eintritt; den Geschäftsbetrieb der Bank zu jeder Zeit mit dem Gesetz, der Satzung und den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Wertermittlungsanweisungen und Darlehnsbedingungen in Einklang zu halten, ist wesentliche Aufgabe der Aufsicht über die Schiffsbanken, deren Eigenart gerade in der strengen Bindung an die besonderen Vorschriften des Schiffsbankgesetzes und der auf diesen beruhenden weiteren Vorschriften besteht. Der Entwurf sieht daher eine Streichung der bisher in Absatz 2 beispielhaft aufgeführten Aufsichtsrechte als überflüssig vor, hält aber die der Aufsichtsbehörde in Absatz 1 gegebenen, gegenüber dem Kreditwesengesetz erweiterten Befugnisse aufrecht.

Die in § 4 Abs. 3 SchBG geregelte Institution des Staatskommissars könnte in ihrer bisherigen Form als der Bankenaufsicht nach dem Kreditwesengesetz wesensfremd nicht beibehalten werden. Auch für die Beibehaltung des Staatskommissars in abgewandelter Form mit eingeschränktem Aufgabenbereich, etwa als Beauftragter der Aufsichtsbehörde für die Überwachung des Geschäftsbetriebs der Bank, besteht unter den heutigen Verhältnissen kein Bedürfnis mehr. Es ist daher die ersatzlose Streichung des § 4 Abs. 3 SchBG vorgesehen.

Nr. 3 (§ 5 SchBG)

Die Vorschrift sieht neben redaktionellen Verbesserungen folgende Änderungen des § 5 des Schiffsbankgesetzes vor:

Absatz 1

a) In Nr. 1 wird klargestellt, daß neben dem Erwerb, der Veräußerung und der Beleihung der durch Schiffshypotheken gesicherten Darlehensforderungen als weniger weitgehendes Geschäft auch die Verpfändung zulässig ist.

b) Nr. 2 läßt im Gegensatz zum bisherigen Recht, das den Schiffsbanken nur die Vermittlung und Verwaltung von Darlehen gestattet, die durch Schiffshypotheken gesichert sind, nunmehr als Nebengeschäft die Vermittlung und Verwaltung von Darlehen und Sicherheiten schlechthin zu, sofern diese dem Erwerb und dem Umbau von Schiffen oder der Umschuldung von Schiffskrediten dienen, außerdem aber auch die Vermittlung und Verwaltung von Schiffsparten und Beteiligungen an Schiffahrt treibenden Handelsgesellschaften. Dabei ist nicht notwendig, daß ein Darlehen und die für dieses bestellte Sicherheit gleichzeitig von der Schiffsbank verwaltet werden; auch die Verwaltung von Sicherheiten allein ist zulässig, also etwa die Verwaltung von Zeitcharterverträgen, wenn die sich aus diesen ergebenden Forderungen zur Sicherung für einen Kredit abgetreten worden sind. Ein Darlehen für den Erwerb eines Schiffes liegt nicht nur vor, wenn Kredit für den Ankauf gewährt wird, sondern auch dann, wenn er für den Neubau eines Schiffes bestimmt ist. Ein Kredit für den Umbau eines Schiffes wird regelmäßig auch bei Darlehen für die Durchführung größerer Reparaturen oder Instandsetzungsarbeiten angenommen werden können. Zweck der Vorschrift ist, wie oben unter A. 1. d) bereits erwähnt, den Schiffsbanken zu ermöglichen, sich in alle beim Schiffskredit vorkommenden Geschäfte als Vermittler und Verwalter einzuschalten.

c) Die bisherige Nr. 3 wird ohne Inhaltsänderung aus sprachlichen Gründen neugefaßt.

d) Nr. 4 sieht für die Annahme fremder Gelder als Einlagen entsprechend § 5 Abs. 1 Nr. 4 des Hypothekenbankgesetzes in der Fassung des Ent-

wurfs eines Fünften Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Hypothekenbankgesetzes nunmehr als Höchstgrenze die Hälfte des eingezahlten Grundkapitals zuzüglich der in § 7 bezeichneten Rücklagen vor, da das Gesetz in anderen Vorschriften regelmäßig von dieser Bezugsgröße ausgeht.

e) Die Verwahrung und Verwaltung von anderen Wertgegenständen als Wertpapieren für Dritte (Nr. 5 a. F.) ist als Nebengeschäft für die Schiffsbanken praktisch bedeutungslos. Sie wird, soweit sie im Einzelfall vorkommt, ein Hilfsgeschäft darstellen, das ohne weiteres zulässig ist. Die neue Nr. 5 erwähnt sie daher nicht mehr, sondern beschränkt sich auf eine sprachliche Neufassung der Vorschrift, soweit sie die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren betrifft.

f) Nr. 6 wird aus sprachlichen Gründen neugefaßt; der Inhalt der Vorschrift bleibt unverändert.

g) Die Refinanzierung der gegen Bestellung von Schiffshypotheken gewährten Darlehen durch die Aufnahme von Globaldarlehen bei Kapitalsammelstellen ist den Schiffsbanken seit 1950 durch § 1 des Gesetzes über eine vorübergehende Erweiterung der Geschäfte der Hypotheken- und Schiffspfandbriefbanken vom 5. August 1950 erlaubt. Der Entwurf übernimmt in Nr. 7 die Vorschrift, die zunächst nur als zeitlich begrenzte Maßnahme gedacht war, in das Gesetz. Auf die Ausführungen unter A. 1. b) aa) wird verwiesen. Auf die bisher für die Aufnahme von Darlehen bei anderen Kapitalsammelstellen als der Kreditanstalt für Wiederaufbau erforderliche Zustimmung der Aufsichtsbehörde kann angesichts der dort geschilderten Sachlage verzichtet werden. Die Aufsichtsbehörde würde mit der von ihr verlangten Entscheidung regelmäßig überfordert sein.

h) Als neues Nebengeschäft der Schiffsbanken führt der Entwurf unter Nr. 8 die Übernahme von Gewährleistungen für Dritte auf. Häufig genügt den Darlehensgebern von Schiffskrediten eine Sicherung durch Schiffshypotheken nicht; vielmehr wird neben oder anstelle der Schiffshypothek die Bürgschaft oder Garantie einer Bank gewünscht, der es überlassen bleibt, sich gegebenenfalls ihrerseits eine Schiffshypothek zur Sicherheit eintragen zu lassen. Es erscheint gerechtfertigt, den Schiffsbanken als sachkundigen Spezialinstituten die Möglichkeit zu eröffnen, derartige Gewährleistungen zu übernehmen, wenn entweder das Darlehen selbst bereits durch eine Schiffshypothek gesichert ist oder aber der Darlehensschuldner eine Schiffshypothek zur Sicherung der sich aus der Gewährleistung möglicherweise gegen ihn ergebenden Ansprüche der Bank bestellt. Das Risiko, das die Schiffsbank damit übernimmt, wird regelmäßig geringer sein als das Risiko einer eigenen Darlehensgewährung, kann dieses aber jedenfalls niemals übersteigen. Da sich die Übernahme von Gewährleistungen für Darlehen Dritter praktisch als eine Erweiterung der in § 7 vorgesehenen Umlaufgrenze für Schiffspfandbriefe darstellt, bestimmt der Entwurf, um der Gefahr einer Schmälerung des Garantiekapitals der Bank zum Nachteil der Gläubiger der Schiffspfandbriefe vorzubeugen, daß der Gesamtbetrag der Gewährleistungen das Dreifache des eingezahlten Grundkapitals und der in § 7 bezeichneten Rücklagen nicht übersteigen darf.

Absatz 2

Der Entwurf hält daran fest, daß die Schiffsbanken verfügbares Geld u. a. bei geeigneten Kreditinstituten anlegen können (Nr. 1), worunter in der Regel nur Institute zu verstehen sein werden, die das Recht zur Annahme von Einlagen haben. Soweit den Schiffsbanken außerdem auch die Nutzbarmachung verfügbarer Gelder durch Ankauf solcher Wechsel und Wertpapiere gestattet ist, die nach den Vorschriften des Gesetzes über die Deutsche Reichsbank vom 15. Juni 1939 von der Deutschen Reichsbank angekauft werden durften, ist die Vorschrift des geltenden Rechts nicht durch eine Verweisung auf das Bundesbankgesetz ersetzt worden, da diese unklar lassen würde, ob der für Geschäfte der Bundesbank mit Kreditinstituten maßgebende § 19 oder der für das Offenmarktgeschäft geltende § 21 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank anzuwenden wäre. Der Entwurf gestattet daher nur in Nr. 3 Buchstabe a den Ankauf von Wechseln und Schecks, die den Anforderungen des § 19 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank entsprechen sowie in Buchstabe b den Ankauf der in § 21 Nr. 2 bis 4 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank bezeichneten Wertpapiere, läßt es aber (Buchstabe c) bei Schuldverschreibungen genügen, daß für deren Verzinsung und Rückzahlung der Bund, ein Sondervermögen des Bundes oder ein Land die Gewährleistung übernommen hat, da die Sicherheit dieser Wertpapiere nicht geringer ist als diejenige von Schuldverschreibungen, die vom Bund, einem Sondervermögen des Bundes oder einem Land selbst ausgestellt worden sind.

Absatz 4

Die Gestattung des Erwerbs von Grundstücken auch für die Beschaffung von Wohnraum für die Betriebsangehörigen erscheint zweckmäßig und unbedenklich.

Nr. 4 (§ 6 SchBG)

Absatz 1

Zur ordentlichen Deckung des Umlaufs an Schiffspfandbriefen können nach § 6 Abs. 1 SchBG nur Darlehensforderungen verwendet werden, die durch Schiffshypotheken gesichert sind. In der Nachkriegszeit sind auch bestimmte, durch die Gesetze zur Währungsreform und zur Regelung der deutschen Auslandsschulden geschaffene Forderungen gegen die öffentliche Hand als ordentliche Deckung zugelassen worden. Der Entwurf faßt die danach zulässige ordentliche Deckung im Interesse einer besseren Übersichtlichkeit in der Neufassung des § 6 Abs. 1 zusammen, da die in Satz 2 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Forderungen erst nach mehreren Jahr-

zehnten getilgt sein werden. Neu ist die Begriffsbestimmung für den Pfandbriefumlauf. Sie erscheint zweckmäßig, weil Meinungsverschiedenheiten über den Umlaufbegriff insofern entstanden waren, als die von den Schiffsbanken zurückgekauften eigenen Schuldverschreibungen, wenn sie mit dem Vorbehalt, sie gegebenenfalls wieder in den Verkehr zu bringen, dem Treuhänder zum Verschluß übergeben wurden, bilanzmäßig als im Umlauf befindliche Schuldverschreibungen behandelt werden mußten, die Aufrechterhaltung der sonst vorgeschriebenen Deckung für sie aber sinnlos gewesen wäre. Der Entwurf stellt klar, daß diese Schuldverschreibungen nicht zum Umlauf im Sinne des Gesetzes gehören, solange sie sich in der Verwahrung des Treuhänders befinden, also auch nicht gedeckt zu sein brauchen.

Die Begriffsbestimmung des Pfandbriefumlaufs ergibt weiterhin, daß sogenannte vorverkaufte Pfandbriefe, d. h. Pfandbriefe, über deren Lieferung zwar bereits ein schuldrechtlicher Vertrag vorliegt, die aber noch nicht vom Treuhänder der Bank ausgehändigt worden sind, sich noch nicht im Umlauf befinden. Im Umlauf befindlich sind dagegen Pfandbriefe, die den Erfordernissen des § 6 entsprechen, auch dann, wenn sie nicht über den Kapitalmarkt abgesetzt, sondern mit der Abrede verkauft worden sind, daß die Schiffsbank sie kurzfristig zurückzunehmen hat. Werden allerdings in dieser Weise in erheblichem Umfang Pfandbriefe erstmals in den Verkehr gebracht, dann dürfte in der Regel ein Pfandbriefgeschäft in dem vom Schiffsbankgesetz gewollten Sinne nicht mehr vorliegen und für die Aufsichtsbehörde unter Umständen ein Anlaß zur Prüfung der Frage gegeben sein, ob ein Mißstand im Kreditwesen im Sinne von § 6 Abs. 2 KWG vorliegt.

Absätze 3 und 4

Der bisher gemachte Unterschied zwischen primärer und sekundärer Ersatzdeckung wird aus den oben unter A. 1. b) bb) dargelegten Gründen endgültig fallengelassen. Die aufgrund anderer Gesetze zulässigen Ersatzdeckungswerte werden entsprechend der in Absatz 1 für die ordentliche Deckung getroffenen Regelung im Schiffsbankgesetz selbst mit aufgeführt. Um die Ersatzdeckung, deren Umfang, solange sie nur als sekundäre Ersatzdeckung zulässig war, in der Regel aus der Sache heraus begrenzt bleiben mußte, nicht zu groß werden und die dem Schiffspfandbrief eigentümliche hypothekarische Sicherheit im Interesse dieser Art von Schuldverschreibungen die Regel bleiben zu lassen, wird in dem neuen Absatz 4 eine Höchstgrenze für die Ersatzdeckung vorgesehen. Diese soll zunächst im Hinblick auf die oben unter A. 1. b) bb) geschilderten Schwierigkeiten und unter Berücksichtigung des Umfangs der bei den Schiffsbanken zur Zeit vorhandenen Ersatzdeckungswerte 15 v. H., vom 1. Januar 1966 an jedoch nur noch 10 v. H. des Umlaufs an Schiffspfandbriefen betragen. Einer Ermächtigung der Aufsichtsbehörde, Überschreitungen dieses Satzes aus besonderen Gründen zuzulassen, bedarf es nicht. Zweck der Begrenzung der Ersatzdeckung ihrer Höhe nach ist, wie bereits gesagt, im wesentlichen die Verhinderung zu hoher primärer Ersatzdeckung. Sollte einmal — etwa durch unvorhergesehene Rückflüsse von Darlehensmitteln — die sekundäre Ersatzdeckung einen Umfang annehmen, der zu einer Überschreitung der für die Ersatzdekkung insgesamt zulässigen Höchstgrenze führt, so ergibt sich für die Schiffsbanken lediglich die Folge, daß sie keine Mittel durch neue Pfandbriefemissionen mehr beschaffen, sondern zunächst die zurückgeflossenen Mittel zur Hypothekengewährung verwenden müssen, bis der Betrag der Ersatzdeckungswerte wieder innerhalb der zulässigen Grenze liegt. Zu Maßnahmen der Aufsichtsbehörde in anderer Richtung ist so lange kein Anlaß gegeben, als die Überschreitung der Ersatzdeckungsgrenze ohne Zutun der Bank erfolgt.

Nr. 5 (§ 7 SchBG)

Absatz 1

Die in Absatz 1 vorgesehene Neufassung des Wortlauts des § 7 bedeutet keine materielle Änderung des Inhalts der Vorschrift. Sie bringt lediglich deutlicher als bisher zum Ausdruck, daß der Schiffspfandbriefumlauf sich jederzeit im Rahmen der Umlaufgrenze halten muß. Wenn anstelle der „ausschließlich zur Deckung einer Unterbilanz oder zur Sicherung der Schiffspfandbriefgläubiger bestimmten Rücklagen" nunmehr von „der gesetzlichen Rücklage sowie anderen durch die Satzung oder durch Beschluß der Hauptversammlung ausschließlich zur Deckung von Verlusten oder zu einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln bestimmten Rücklagen" gesprochen wird, so liegt darin keine Änderung materieller Vorschriften; es handelt sich um eine Anpassung an die Ausdrucksweise des Aktienrechts.

Absatz 2

Absatz 2 übernimmt, nachdem die Aufnahme von Globaldarlehen in den Katatlog der zulässigen Nebengeschäfte eingefügt werden soll (§ 5 Abs. 1 Nr. 7), die in § 2 des Gesetzes über eine vorübergehende Erweiterung der Geschäfte der Hypotheken und Schiffspfandbriefbanken vom 5. August 1950 enthaltenen Vorschriften über die Anrechnung der Globaldarlehen auf den Schiffspfandbriefumlauf in das Schiffsbankgesetz. Dabei wird klargestellt, daß eine Anrechnung nicht zu erfolgen hat, wenn die Globaldarlehen durch Aushändigung von Namenspfandbriefen gesichert worden sind, da diese nach § 6 Abs. 1 SchBG n. F. (vgl. Artikel I Nr. 4 des Entwurfs) als im Umlauf befindlich anzusehen, also dem Gesamtbetrag des Pfandbriefumlaufs nach Absatz 1 zuzurechnen sind und eine Doppelanrechnung vermieden werden muß.

Nr. 6 (§ 10 SchBG)

Absatz 1

Wie bereits unter A. 1. d) ausgeführt, soll die Beleihung nicht mehr auf Schiffe und Schiffsbauwerke beschränkt sein, die in einem deutschen Schiffsregister oder Schiffsbauregister eingetragen sind. Die bereits weit fortgeschrittene Rechtsangleichung und internationale Vereinheitlichung auf dem Gebiete des Seerechts lassen es als vertretbar erschei-

nen, daß die Schiffsbanken unter gewissen Voraussetzungen (vgl. dazu Absatz 4) auch Objekte beleihen, die in öffentlichen Registern ausländischer Staaten eingetragen sind, zumal sie bereits seit längerer Zeit aufgrund der ihnen nach § 10 Abs. 3 SchBG a. F. erteilten Ausnahmegenehmigungen Erfahrungen in dieser Beziehung sammeln konnten. Absatz 1 macht die Beleihbarkeit eines Schiffes oder Schiffsbauwerks daher grundsätzlich nur davon abhängig, daß dieses in ein öffentliches Register eingetragen ist, wobei es sich um das Register eines Zentralregisteramts oder auch um das Register der für den Registerhafen zuständigen Behörde handeln kann.

Absatz 2

Der Entwurf behält die bestehende Regelung für Umfang und Art der Beleihung bei. Die der Aufsichtsbehörde schon bisher gegebene Möglichkeit, aus besonderen Gründen Ausnahmen zuzulassen, wird konkretisiert. Mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde darf die Beleihungsgrenze von drei Fünfteln des Wertes des Schiffs oder Schiffsbauwerks überschritten und von den Vorschriften über die Art des Darlehens für Einzelfälle abgewichen werden, wenn die besonderen in Absatz 2 aufgeführten Gründe vorliegen. Als zusätzliche Sicherheit, die eine Ausnahmegenehmigung rechtfertigt, wird vor allem die Übernahme der Gewährleistung für das Darlehen durch die öffentliche Hand in Betracht kommen.

Absatz 3

Wie das bisherige Recht sieht auch der Entwurf eine Darlehenshöchstdauer von 12 Jahren vor, gestattet jedoch deren Ausdehnung bis zu 15 Jahren, wenn die Aufsichtsbehörde im Einzelfall die Genehmigung dazu erteilt. Die Genehigung darf nur erteilt werden, wenn eine entsprechende Lebensdauer des zu beleihenden Objekts zu erwarten ist. Dabei ist dem Sinne der Vorschrift entsprechend unter Lebensdauer nicht die bis zur Abwrackung vergehende Zeitdauer zu verstehen, sondern die Zeitdauer, innerhalb deren mit der bei der Beleihung vorausgesetzten wirtschaftlichen Nutzung des Schiffes gerechnet werden kann.

Absatz 4

Absatz 4 enthält Sondervorschriften für die Beleihung im Ausland registrierter Schiffe und Schiffsbauwerke. Diese muß, um die betreffenden Darlehen als zur Deckung von Schiffspfandbriefen geeignet erscheinen zu lassen, davon abhängig gemacht werden, daß das Recht des ausländischen Staates, in dessen Register ein Schiff oder Schiffsbauwerk eingetragen ist, eine Sicherung des Darlehens in einer dem deutschen Recht gleichwertigen Art und Weise zuläßt.. Grundvoraussetzung ist danach, daß nach dem Recht des ausländischen Staates ein dingliches Recht — gleichviel unter welcher Bezeichnung — bestellt werden kann, das auch Dritten gegenüber wirksam ist. Weiter wird verlangt, daß das dingliche Recht dem Gläubiger eine der Schiffshypothek des deutschen Rechts vergleichbare Sicherheit gewährt, ihm also insbesondere gestattet, die Befriedigung wegen seiner Forderung aus dem Schiff oder Schiffsbauwerk zu suchen (§ 8 Schiffsrechtegesetz). Daß das dingliche Recht in allen Einzelheiten der deutschen Schiffshypothek entspricht, ist nicht erforderlich, um es als vergleichbare Sicherheit anerkennen zu können; es genügt, daß es die wesentlichen Eigenschaften der Schiffshypothek aufweist. Das ist hinsichtlich der Sicherung einer bestimmten Rangstelle für den Gläubiger (§§ 25 ff. Schiffsrechtegesetz) und der kraft der Hypothek eintretenden Erstreckung der Haftung des Schiffs auf Zinsen und Kosten (§ 29 Schiffsrechtegesetz), wenn auch mit Abweichungen der einzelnen ausländischen Rechte, fast durchweg der Fall. Dagegen erstreckt sich die Schiffshypothek in vielen ausländischen Staaten nicht kraft Gesetzes auf das Zubehör und die Versicherungsforderung (§§ 31 und 32 Schiffsrechtegesetz), vielmehr bleibt es Gläubiger und Schuldner überlassen, die Mithaftung von Zubehör und Versicherungsforderung im Darlehensvertrag zu vereinbaren. Die Aufsichtsbehörde wird im Interesse der Pfandbriefgläubiger darauf hinwirken müssen, daß das in den Fällen, in denen es möglich ist, auch geschieht. Zur Bedingung für die Genehmigung der Aufsichtsbehörde wird eine solche Vereinbarung im Hinblick auf die Verschiedenartigkeit der denkbaren Fälle allerdings nicht immer gemacht werden können. Dagegen darf die Genehmigung dort, wo die Schiffshypothek — wie z. B. im romanischen Rechtskreis — bereits mit Abschluß des Darlehensvertrags ohne Eintragung in ein öffentliches Register entsteht und es dem Gläubiger überlassen bleibt, die Eintragung zur Sicherung seiner Rechte gegenüber Dritten herbeizuführen, nur unter der Bedingung erteilt werden, daß die Schiffsbank das unverzüglich tut. Ohne Eintragung in ein öffentliches Register würde kein dingliches Vollrecht im Sinne des deutschen Rechts bestehen. Die Bank dürfte eine derart nur unvollkommen gesicherte Darlehensforderung nicht als Deckung für Schiffspfandbriefe verwenden. Wenn der Entwurf als Voraussetzung für die Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde weiterhin verlangt, daß das Recht des ausländischen Staates die Rechtsverfolgung für Gläubiger, die nicht seine Staatsangehörigen sind, nicht wesentlich erschwert, so gewährt die Vorschrift dem Gläubiger der Schiffshypothek zwar keinen vollkommenen Schutz in dem Fall, daß das beliehene Schiff in einem anderen Staat als demjenigen, in dessen Register die Schiffshypothek oder das sonstige Pfandrecht eingetragen ist, zur Versteigerung gelangt und das Verfahrensrecht der versteigernden Behörde Ausländer benachteiligt. Auf jeden Fall verhindert die Vorschrift aber, daß die deutschen Schiffsbanken in Staaten, die fremde Staatsangehörige diskriminieren, Kredite geben. Als wesentliche Erschwerung der Rechtsverfolgung werden dabei nur Tatbestände anzusehen sein, die den Gläubiger in einer Art und Weise benachteiligen, daß die Durchsetzung seines Rechts ernsthaft gefährdet erscheint, nicht aber rein verfahrenstechnische Vorschriften, wie etwa das Verlangen nach einem Prozeßkostenvorschuß in Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten.

Die Entscheidung darüber, ob die Voraussetzungen des Absatzes 4 Nr. 1 bis 3 gegeben sind, kann nicht den Schiffsbanken selbst überlassen bleiben. Sie

muß vielmehr von der Aufsichtsbehörde getroffen werden. Der Entwurf macht daher die Beleihung im Ausland registrierter Schiffe und Schiffsbauwerke von der Genehmigung der Aufsichtsbehörde abhängig; diese ist immer, aber auch nur dann zu erteilen, wenn sich das Vorliegen der bezeichneten Voraussetzungen feststellen läßt. Ob das der Fall ist, wird notfalls im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nachgeprüft werden können.

Absatz 5

Die Beleihung im Ausland registrierter Schiffe und Schiffsbauwerke wird nicht selten durch Gewährung von Darlehen, die in Deutscher Mark zurückzuzahlen sind, erfolgen, da das ausländische Recht vielfach die Registereintragung von Schiffshypotheken oder entsprechenden dinglichen Rechten in Deutscher Mark zuläßt. Derartige Darlehensforderungen sind dann nach § 6 Abs. 1 SchBG als ordentliche Deckung für auf Deutsche Mark lautende Schiffspfandbriefe geeignet. Um das Risiko in Grenzen zu halten, das bei Beleihungen im Ausland schon im Hinblick auf etwaige Transferschwierigkeiten nicht ganz auszurschalten ist, sieht der Entwurf in Absatz 5 vor, daß der Anteil der auf Deutsche Mark lautenden Schiffshypotheken oder Schiffspfandrechte an im Ausland registrierten Schiffen und Schiffsbauwerken 25 v. H. des Gesamtbetrags der auf Deutsche Mark lautenden Deckungshypotheken nicht übersteigen darf. Nur für den Fall, daß die Betätigung der Schiffsbanken im Ausland durch ein Festhalten an diesem Satz ernstlich erschwert würde, daß also z. B. die Gewährung von Darlehen in ausländischer Währung nicht durch die Ausgabe von Schiffspfandbriefen in entsprechender ausländischer Währung refinanziert werden könnte (vgl. § 36 a SchBG) und das Auslandsgeschäft daher gedrosselt werden müßte oder daß die ausländischen Schuldner darauf bestehen, Darlehensverpflichtungen nur in deutscher Währung einzugehen, soll der Bundesminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft den Höchstsatz durch Rechtsverordnung bis zu 40 v. H. erhöhen können.

Nr. 7 (§ 12 Abs. 3 SchBG)

Nach § 12 Abs. 3 SchBG dürfen Darlehen, die durch Schiffshypotheken an Schiffsbauwerken gesichert sind, nur in begrenztem Umfang zur Deckung der Schiffspfandbriefe verwendet werden. Die bisher durch den zehnten Teil des Gesamtbetrags der als Deckung verwendeten Schiffshypotheken sowie den halben Betrag des eingezahlten Grundkapitals gezogene Grenze wird der Größe vieler moderner Schiffsbauten und den entsprechend längeren Bauzeiten nicht mehr gerecht. Insbesondere macht die Bindung an den halben Betrag des eingezahlten Grundkapitals die Möglichkeit zur Beleihung von Schiffsbauwerken fast illusorisch. Das bei der Beleihung von Schiffsbauwerken gegebene Risiko der Nichtfertigstellung des Bauwerks darf in der heutigen Zeit nicht überschätzt werden, da begonnene Schiffsneubauten im Hinblick auf die bereits investierten, meist recht erheblichen Mittel regelmäßig auch zu Ende geführt werden. Soweit ein Risiko verbleibt, wird dieses mit der im Entwurf vorgesehenen Begrenzung der Deckungsstockfähigkeit der Darlehen, die durch Schiffshypotheken an Schiffsbauwerken gesichert sind, auf ein Fünftel des Gesamtbetrags der zur Deckung der Schiffspfandbriefe verwendeten Schiffshypotheken hinreichend Rechnung getragen. Eine Überschreitung dieser Grenze wäre jedoch mit dem Zweck der Vorschrift, den Gläubigern von Schiffspfandbriefen Sicherheit zu gewähren, in keinem Falle mehr vertretbar. Die bisher für die Aufsichtsbehörde bestehende Möglichkeit, Abweichungen von der Vorschrift des § 12 Abs. 3 zuzulassen, muß daher entfallen.

Nr. 8 (§§ 13 und 15 SchBG)

In §§ 13 und 15 SchBG wird lediglich der Wortlaut der Vorschriften den veränderten staatsrechtlichen Verhältnissen angepaßt.

Nr. 9 (§ 18 Abs. 1 SchBG)

Der Beginn der in § 10 Abs. 2 SchBG geregelten Abzahlung des Darlehens darf nach geltendem Recht nicht länger als ein Jahr hinausgeschoben werden. In der Praxis hat sich bei Schiffskrediten die Gewährung von zwei tilgungsfreien Jahren als notwendig erwiesen und bei Darlehen für die große Schifffahrt sogar als Regelfall herausgebildet. Der Entwurf trägt dieser Entwicklung auch für die von den Schiffsbanken gewährten Darlehen Rechnung.

Nr. 10 (§ 20 SchBG)

Die Neufassung des § 6 Abs. 1 und 3 SchBG (Artikel I Nr. 4 des Entwurfs) macht eine entsprechende Änderung des § 20 Abs. 1 und 2 erforderlich. In das Deckungsregister sind alle ordentlichen und alle Ersatzdeckungswerte einzutragen. Dabei Geld, wie nach geltendem Recht, weiterhin von der Eintragung in das Deckungsregister auszuschließen, besteht keine Veranlassung. Auch Geld, das als Ersatzdeckung dient, gehört nach §§ 35 und 36 SchBG zu den Werten, auf die sich die Vorzugsrechte der Schiffspfandgläubiger in der Zwangsvollstreckung und im Konkurs erstrecken. Technische Schwierigkeiten, die gegen die Eintragung von Geld in das Register sprechen könnten, bestehen nicht. Durch die Neufassung des § 20 Abs. 2 wird der lückenlose Ausweis der Ersatzdeckung im Deckungsregister gewährleistet. Der zweite Halbsatz des Absatzes 2 trägt der Besonderheit der Sammelverwahrung von Wertpapieren Rechnung. Hier ist die Bezeichnung der einzelnen Stücke im Register nicht möglich; es muß genügen, wenn der Anteil am Sammelbestand eingetragen wird.

Absatz 3 enthält eine Anpassung des Wortlauts an die geänderten staatsrechtlichen Verhältnisse.

Nr. 11 (§ 21 SchBG)

§ 21 Abs. 1 SchBG schreibt vor, daß jede Schiffsbank in regelmäßigen Abständen den Gesamtbetrag ihres Pfandbriefumlaufs und der dafür vorhandenen Deckung im Deutschen Reichsanzeiger und in den

für die Veröffentlichungen der Bank bestimmten Blättern bekanntzumachen hat. Nach Absatz 4 konnte jedoch die Reichsregierung oder die von ihr bestimmte Stelle die Banken von der Verpflichtung zur Bekanntmachung im Reichsanzeiger befreien, wenn sichergestellt war, daß die erforderlichen Angaben anderweitig im Reichsanzeiger bekanntgemacht wurden. Von dieser Ermächtigung hatte der Reichswirtschaftsminister Gebrauch gemacht. Die Banken hatten seitdem Umlauf und Deckung an das Statistische Reichsamt zu melden; dieses nahm die Veröffentlichungen im Reichsanzeiger vor. Im Jahre 1954 nahm das Statistische Bundesamt (Bekanntmachung betreffend Umlauf und Deckung der Schuldverschreibungen der Boden- und Kommunalkreditinstitute vom 24. Juli 1954 — Bundesanzeiger Nr. 140) die Bekanntmachung wieder auf. Diese erfolgte aufgrund der Meldungen der Kreditinstitute jeweils vierteljährlich im Bundesanzeiger. Da sich die Regelung der Veröffentlichung als zweckentsprechend und ausreichend erwiesen hat, erscheint es angebracht, sie in das Gesetz zu übernehmen. Einer ausdrücklichen gesetzlichen Verpflichtung der Banken, die Bekanntmachung auch noch in den für die Veröffentlichungen bestimmten Gesellschaftsblättern bekanntzugeben, bedarf es daneben nicht. Die sich auf den Inhalt der Meldungen der Schiffsbanken beziehenden Bestimmungen des § 21 werden durch den Entwurf der Neuregelung der Ersatzdeckung in § 6 Abs. 3 angepaßt.

Nr. 12 (§ 22 SchBG)

Schiffsbanken sind aufgrund ihrer Rechtsform den Vorschriften des Aktiengesetzes unterworfen. Soweit die in den §§ 131 und 132 AktG enthaltenen Vorschriften für die Gliederung der Jahresbilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung der Eigenart des Schiffsbankgeschäfts nicht hinreichend Rechnung tragen, können nach §§ 134 und 219 Abs. 3 AktG durch Rechtsverordnung Formblätter vorgeschrieben und andere Abweichungen und Ergänzungen angeordnet werden. Das ist durch die Verordnung über Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses der Hypothekenbanken und Schiffspfandbriefbanken vom 1. Dezember 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1554) und die Änderungs- und Ergänzungsverordnung vom 28. Dezember 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 1090) geschehen, ohne daß §§ 22 und 25 SchBG, die ebenfalls Vorschriften für die Aufstellung des Jahresabschlusses enthalten, geändert oder aufgehoben wurden (vgl. dazu oben unter A. 1. c). Der Entwurf läßt § 22 in seiner derzeitigen Form wegfallen und schreibt in einem neuen § 22 Abs. 1 ausdrücklich vor, daß die Schiffsbanken ihre Jahresabschlüsse lediglich nach besonderen Formblättern aufzustellen haben. Der bisher vorgeschriebene Ausweis von Leerpositionen wird als entbehrlich fallengelassen. Die in § 134 AktG enthaltene Ermächtigung für den Bundesminister der Justiz, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft Formblätter vorzuschreiben und andere Vorschriften zu erlassen, die von den §§ 131, 132 AktG abweichen oder sie ergänzen, wird durch den Entwurf in einer dem neuen § 22 Abs. 1 entsprechenden Form als § 22 Abs. 2 in das Schiffsbankgesetz eingefügt.

Nr. 13 (§§ 23 und 24 SchBG)

Zu § 23

Die Vorschrift behandelt in Absatz 1 die Bilanzierung der durch Schiffshypotheken gesicherten Darlehensforderungen und des Darlehensdamnums, in Absatz 2 die schon bisher in § 23 Abs. 1 und 2 a. F. geregelte Bilanzierung eines Pfandbriefdisagios. Sie klärt damit Bilanzierungsfragen von großer wirtschaftlicher Bedeutung, die im geltenden Recht teils gar nicht, teils unbefriedigend geregelt und im einzelnen umstritten sind.

Schiffspfandbriefe werden vielfach nicht zum vollen Nennbetrag, sondern mit einem Abschlag vom Nennbetrag ausgegeben. Die Bank erhält nicht den Nennbetrag (etwa 100), sondern einen entsprechend geringeren Ausgabebetrag (etwa 97) als Ausgabeerlös. Der Unterschied (hier 3), das sogenannte Pfandbriefdisagio, ist, da die Bank den Pfandbrief später einmal zum vollen Nennbetrag einlösen muß, an sich ein Verlust der Bank. Er wird aber durch eine entsprechend niedrigere Verzinsung des Pfandbriefs ausgeglichen. Andererseits zahlt die Bank aber auch bei der Vergabe eines Darlehens dem Darlehensschuldner vielfach nicht den vollen Nennbetrag aus. Der Schuldner erhält vielmehr nur einen geringeren Auszahlungsbetrag; der Unterschied — das sogenannte Damnum — verbessert die Ertragslage der Bank, da der Schuldner das Darlehen später einmal mit dem vollen Betrag zurückzahlen muß.

Zur Zeit regelt das Schiffsbankgesetz in § 23 nur die Bilanzierung des Pfandbriefdisagios. Nach den allgemeinen aktienrechtlichen Vorschriften (§ 133 Nr. 6 AktG; vgl. § 146 Abs. 1 Nr. 7 des Regierungsentwurfs eines Aktiengesetzes — Bundestagsdrucksache IV/171) darf das Pfandbriefdisagio aktiviert und durch jährliche, auf die gesamte Laufzeit des Pfandbriefs verteilte Abschreibungen getilgt werden. Das beruht auf dem Gedanken, daß ein Disagio vorweg gezahlter Zins ist, der daher aktiviert und über die Laufzeit verteilt werden kann. Für die Schiffsbanken gilt aber statt dieser allgemeinen Vorschrift die Sonderregelung des § 23 SchBG, die eine Aktivierung des Pfandbriefdisagios nur in sehr engen Grenzen zuläßt. Danach darf das Pfandbriefdisagio in dem Geschäftsjahr, in dem der Pfandbrief ausgegeben worden ist, höchstens zu vier Fünfteln aktiviert werden; dabei ist vom Disagio noch der Gewinn abzusetzen, den die Bank durch den Rückkauf von Schiffspfandbriefen zu einem geringeren Betrag als dem Nennwert erzielt hat. Der Aktivposten muß in jedem folgenden Geschäftsjahr mit mindestens einem Viertel, also spätestens in insgesamt fünf Jahren getilgt werden. Darüber hinaus bestehen aber für die Aktivierung eines Pfandbriefdisagios nach dem geltenden § 23 Abs. 2 noch zwei weitere Höchstgrenzen. Einmal darf der Gesamtbetrag dieser Aktivposten in der Bilanz höchstens doppelt so hoch sein wie der Betrag, der sich ergibt, wenn man von den im Geschäftsjahr vereinnahmten Darlehenszinsen die im Geschäftsjahr aufgewendeten Pfandbriefzinsen und außerdem $^1/_4$ v. H. der Gesamtsumme der Darlehen (als Pauschalsatz für Verwaltungskosten) abzieht. Zweitens darf der Gesamtbetrag dieser Aktivposten auch den Betrag der

gesetzlichen Rücklage nicht übersteigen. Diese sehr verwickelte und wirtschaftlich umstrittene Regelung spiegelt den Stand des Bilanzrechts bei der Entstehung des Hypothekenbankgesetzes (1899) wider, aus dem die Vorschrift fast wörtlich übernommen worden ist. Sie ist durch die fortgeschrittenen betriebswirtschaftlichen Erkenntnisse überholt. Damals glaubte man, eine unvorsichtige Aktvierung des Pfandbriefdisagios werde am sichersten verhindert, wenn der aktivierte Betrag weder das Doppelte der Zinserträge noch den Betrag der gesetzlichen Rücklage übersteige. Dieses Ziel erreicht die Vorschrift aber in bestimmten Fällen nicht; häufiger schränkt sie die Aktvierung des Pfandbriefdisagios betriebswirtschaftlich ungerechtfertigt ein.

Noch schwerer wiegt, daß das geltende Recht über die Behandlung des Darlehensdamnums nichts bestimmt. Die Praxis verfährt daher überwiegend so, daß sie, soweit sich die Beträge der Schiffspfandbriefe und Darlehen decken, zwar auf die nach dem geltenden § 23 Abs. 1 und 2 zulässige Aktivierung des Pfandbriefdisagios verzichtet, aber auch von jeder Passivierung des Darlehensdamnums absieht. Darlehen und Pfandbriefe werden also ohne Rücksicht auf die Höhe des Auszahlungsbetrags mit dem Nennbetrag angesetzt (Nennbetragsmethode). Bei dieser Bilanzierungspraxis gehen das Pfandbriefdisagio und das Darlehensdamnum grundsätzlich schon im Zeitpunkt des Pfandbriefverkaufs bzw. der Darlehensgewährung in die Gewinn- und Verlustrechnung ein.

Wirtschaftlich beruht diese Übung wesentlich darauf, daß den Banken eine Abgrenzung des Darlehensdamnums auf der Passivseite zum Teil unmöglich ist, solange ihnen die Abgrenzung des Pfandbriefdisagios auf der Aktivseite nur in dem engen und betriebswirtschaftlich verfehlten Rahmen des geltenden § 23 Abs. 1 und 2 gestattet ist.

Rechtlich wird sie unterschiedlich begründet. Teils sieht man im Pfandbriefdisagio einen dem Pfandbriefgläubiger entsprechend der Marktlage gewährten Preisnachlaß, für den sich die Bank durch das Darlehensdamnum beim Darlehensschuldner schadlos hält. Man meint, das Darlehensdamnum erstatte daher nur die mit der Pfandbriefausgabe verbundenen Kosten und könne, wie diese Kosten, über die Gewinn- und Verlustrechnung verbucht werden. Teils sieht man im Darlehensdamnum einen Gewinn der Bank, der schon beim Erwerb des Darlehens endgültig erzielt sei und daher sofort und endgültig vereinnahmt werden dürfe.

Beide Begründungen überzeugen nicht. Als beim Erwerb des Darlehens endgültig erzielter Gewinn kann das Damnum schon deswegen nicht angesehen werden, weil die Bank die Gefahr, daß das Darlehen notleidend wird, bis zu seiner vollständigen Rückzahlung trägt. Aber auch mit der Begründung, daß das Darlehensdamnum der Bank die mit der Pfandbriefausgabe verbundenen Kosten erstatte, ist der Verzicht auf eine Abgrenzung dieses Damnums nicht zu rechtfertigen. Zwar mag das Darlehensdamnum von den Banken nach Möglichkeit so kalkuliert werden, daß es mindestens die Aufwendungen für das Pfandbriefdisagio und die mit dem Verkauf der Pfandbriefe verbundenen Kosten deckt. Betriebswirtschaftlich ändert dies aber nichts daran, daß für die Schiffsbank das Pfandbriefdisagio ein vorweg gezahlter, das Darlehensdamnum ein vorweg empfangener Zins ist. Das zeigt sich deutlich in der Wechselwirkung, die zwischen dem Pfandbriefdisagio und dem Darlehensdamnum einerseits, dem jährlichen Pfandbriefzins und dem jährlichen Darlehenszins andererseits besteht. Ist das Pfandbriefdisagio hoch, kann der Pfandbrief mit entsprechend niedriger Verzinsung ausgegeben werden; ist es niedrig, wird der Markt eine entsprechend höhere Verzinsung verlangen. Entsprechendes gilt für das Darlehen. Für den Darlehensschuldner ist gleichgültig, welche Geldbeschaffungskosten der Bank durch die Pfandbriefbegebung entstanden sind. Für ihn ist in erster Linie das Verhältnis des Darlehensdamnums zu den jährlichen Darlehenszinsen entscheidend. Ist der Jahreszins niedrig, wird er ein hohes Damnum, ist der Jahreszins hoch, wird er nur ein entsprechend geringeres oder gar kein Damnum hinnehmen. Bei der Wahl zwischen beiden Möglichkeiten wird er sich nach seinen Bedürfnissen entscheiden.

Die gegenwärtige Bilanzierungspraxis der Schiffsbanken entspricht daher nicht der rechtlichen und wirtschaftlichen Bedeutung des Darlehensdamnums und des Pfandbriefdisagios. Sie gefährdet aber auch die Klarheit und Übersichtlichkeit des Jahresabschlusses und kann im Einzelfall gegen die Erfordernisse einer vorsichtigen kaufmännischen Bilanzierung verstoßen. Das hat zwei Gründe. Einmal entwickeln sich das Darlehens- und das Pfandbriefgeschäft nicht gleichmäßig. Vielmehr verlaufen heute — anders als in den ersten Jahrzehnten des Jahrhunderts — das Aktiv- und das Passivgeschäft sprunghaft und unter starken Schwankungen der Auszahlungskurse. Demgemäß unterliegt auch das Verhältnis der Gewinne aus dem Darlehensdamnum zu den Verlusten aus dem Pfandbriefdisagio in den einzelnen Geschäftsjahren starken Schwankungen. Sodann unterscheiden sich Darlehen und Pfandbriefe in ihrer durchschnittlichen Laufzeit und in der Form ihrer Rückzahlung. Bei den Darlehen ist das Abzahlungsdarlehen vorgeschrieben, dessen Rückzahlungsbeträge erneut ausgeliehen werden. Hingegen werden Pfandbriefemissionen überwiegend mit ihrem Gesamtbetrag zu einem Zeitpunkt fällig. Daher ist durchaus nicht sicher, daß dem Gewinn aus dem Darlehensdamnum in einem Geschäftsjahr ein gleich oder annähernd gleich hoher Verlust aus dem Pfandbriefdisagio gegenübersteht. Vielmehr kann in einem Geschäftsjahr — etwa wenn eingegangene Abzahlungsbeträge neu ausgeliehen werden — ein erheblicher, bei niedriger Darlehensverzinsung sogar ein hoher Damnumgewinn entstehen, dem kein entsprechender Disagioverlust gegenübersteht. Dann führt es zu einem betriebswirtschaftlich nicht gerechtfertigten Gewinnausweis, wenn das Damnum sofort in voller Höhe über die Gewinn- und Verlustrechnung vereinnahmt wird. Begibt die Bank dann in einem späteren Geschäftsjahr, um sich zu refinanzieren, eine Pfandbriefemission mit einem Disagio, so führt die sofortige Verbuchung dieses Disagios über die Gewinn- und Verlustrechnung zu einem

betriebswirtschaftlich nicht gerechtfertigten Verlust. Die Bilanzierung nach der Nennbetragsmethode hat daher Verzerrungen des Gewinnausweises zur Folge, die die Aussagefähigkeit des Jahresabschlusses erheblich beeinträchtigen. Sie ist darüber hinaus auch wirtschaftlich nicht ungefährlich, da sie zu einem Ausweis und damit zur Möglichkeit der Ausschüttung betriebswirtschaftlich nicht wirklich verdienter Gewinne führen kann. Zudem fallen bei einer sofortigen Vereinnahmung des Darlehensdamnums über die Gewinn- und Verlustrechnung in Zeiten wirtschaftlicher Expansion Gewinne an, denen aber, wenn der Geschäftsumfang zurückgeht, entsprechend höhere Verluste aus der Pfandbriefbegebung gegenüberstehen.

Diese Gefahren der Nennbetragsmethode haben bisher nicht zu Mißständen geführt. Das rechtfertigt es aber nicht, sie beizubehalten. Es liegt auch im wohlverstandenen Interesse der Schiffsbanken selbst, den Jahresabschluß durch eine Abgrenzung des Darlehensdamnums zu entzerren und damit den Gewinn der einzelnen Geschäftsjahre richtiger zu ermitteln.

Der Entwurf schreibt daher in § 23 eine auf der Abgrenzungsmethode beruhende Bilanzierung für Darlehen vor. Er weicht dabei im einzelnen von den allgemeinen aktienrechtlichen Vorschriften ab, um den Besonderheiten des Schiffsbankgeschäfts, namentlich der engen Wechselbeziehung zwischen Darlehens- und Pfandbriefgeschäft, Rechnung zu tragen. Die Neuregelung gilt allerdings nur für die künftig erworbenen Darlehen und die künftig ausgegebenen Schiffspfandbriefe. Für den vorhandenen Darlehensbestand kann eine nachträgliche Abgrenzung des Damnums nicht verlangt werden. Sie wäre manchen Banken wirtschaftlich nicht möglich. Außerdem müßte den Banken dann auch gestattet werden, die bisher unterlassene Abgrenzung des Pfandbriefdisagios auf der Aktivseite nachzuholen. Eine solche Durchbrechung der Bilanzkontinuität hätte für die Klarheit und Übersicht des Jahresabschlusses überwiegende Nachteile. Die Beschränkung der Vorschrift auf künftig erworbene Darlehen hat allerdings zur Folge, daß der Darlehensbestand der Banken während einer Übergangszeit teils nach der bisher üblichen Bilanzierungsmethode, teils nach der Abgrenzungsmethode ausgewiesen wird. Das erschwert das Verständnis und den Vergleich ihrer Jahresabschlüsse. Jedoch ist diese Erschwerung nicht so erheblich, daß sie die Beibehaltung der gegenwärtigen Bilanzierungsmethode rechtfertigen würde. Die Unterschiede wirken sich nicht in den Bilanzansätzen der Darlehen und der Pfandbriefe selbst aus. Wie bisher erscheinen die Darlehen und Pfandbriefe auch künftig mit ihrem Nennbetrag. Hingegen kommen diese Unterschiede zwar in den Abgrenzungsposten zum Darlehensdamnum und zum Pfandbriefdisagio zum Ausdruck. Dabei handelt es sich aber um Posten, die nur für den neuen Darlehens- und Pfandbriefbestand zu bilden, also nicht mit älteren Posten zu vermischen sind. Ihre Bedeutung ist für den sachkundigen Leser des Jahresabschlusses klar; sie kann auch im Geschäftsbericht unschwer erläutert werden. Ebenso werden Gewinnverschiebungen, die sich aus der neuen Bilanzierungsmethode während der Übergangszeit ergeben können, im Geschäftsbericht zu erläutern sein.

§ 23 Abs. 1 Satz 1 stellt klar, daß Darlehen mit dem Nennbetrag angesetzt werden dürfen, auch wenn der Auszahlungsbetrag geringer ist. Würde dies nicht ausdrücklich bestimmt, so könnte die Auffassung vertreten werden, daß Darlehen nur mit den Anschaffungskosten, d. h. zum Auszahlungsbetrag zuzüglich der einmaligen Kosten der Darlehensgewährung, aktiviert werden dürfen. Gegen einen Ausweis der Darlehen mit dem vollen Nennbetrag auf der Aktivseite bestehen keine Bedenken, wenn andererseits das Darlehensdamnum auf der Passivseite abgegrenzt wird. Dieser Ausweis kann sogar im Interesse der Klarheit und Übersichtlichkeit des Jahresabschlusses liegen. Denn er stellt die Darlehensforderungen mit ihrem Nennbetrag den Pfandbriefschulden gegenüber, die nach allgemeinen Bilanzierungsgrundsätzen gleichfalls mit dem Nennbetrag auszuweisen sind.

Absatz 1 Satz 2 bis 5 regelt die Abgrenzung des Darlehensdamnums. Nach den allgemeinen Bilanzierungsgrundsätzen wäre der Unterschied zwischen dem Nennbetrag und dem Auszahlungsbetrag des Darlehens abzüglich der unmittelbaren Kosten der Darlehensgewährung unter die Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite aufzunehmen und durch gleichmäßige Tilgung während der gesamten Laufzeit des Darlehens aufzulösen. Bei einer unveränderten Aufnahme dieser Grundsätze hätten die Schiffsbanken aber erhebliche praktische Schwierigkeiten zu überwinden, da sie Abzahlungsdarlehen gewähren, bei denen sich der Nennbetrag der restlichen Darlehensforderung ständig ändert und deren Laufzeit nicht mit genügender Sicherheit vorausgesehen werden kann. Der Entwurf berücksichtigt diese Besonderheiten durch ein Abgrenzungsverfahren, das Voraussagen über die Laufzeit des Darlehens erübrigt, praktisch durchführbar und genügend vorsichtig ist. Sein Grundgedanke ist: Einerseits braucht das Darlehensdamnum nicht über die gesamte Laufzeit des Darlehens verteilt getilgt zu werden. Es darf vielmehr bereits in den ersten fünf Jahren dieser Laufzeit — fünf Jahre sind die übliche Mindestlaufzeit — zeitanteilig vereinnahmt werden. Der darin liegenden Gefahr eines zu hohen Gewinnausweises, mithin unvorsichtiger Bilanzierung, begegnet der Entwurf mit zwei Korrekturen. Einmal muß außer diesem Abgrenzungsposten zum Darlehensdamnum zusätzlich ein Betrag von 1/2 v. H. des Nennbetrags bzw. — wenn Abzahlungen erfolgt sind — des jeweiligen Restbetrags der Darlehensforderung unter die Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite aufgenommen werden. Dieser zusätzliche Abgrenzungsposten von 1/2 v. H. des jeweiligen Forderungsbetrags ist nicht zu verwechseln mit einer Pauschalwertberichtigung für das allgemeine Kreditrisiko. Er soll nur einen Ausgleich für die zu schnelle Vereinnahmung des Darlehensdamnums in den ersten fünf Jahren bieten. Daher macht er Wertberichtigungen wegen allgemeiner oder besonderer Kreditrisiken nicht entbehrlich.

Die zweite Korrektur besteht in der Behandlung des Pfandbriefdisagios. Nach allgemeinen Bilanzie-

rungsgrundsätzen dürfte dieses Disagio aktiviert und über die gesamte Laufzeit des Pfandbriefs verteilt getilgt werden (§ 133 Nr. 6 AktG, § 146 Abs. 1 Nr. 7 des Entwurfs eines Aktiengesetzes). Der Entwurf erklärt aber in Absatz 2 Satz 3 diese allgemeinen Vorschriften für nicht anwendbar und verlangt, daß der Rechnungsabgrenzungsposten zum Pfandbriefdisagio binnen fünf Jahren zu tilgen ist. Das Pfandbriefdisagio ist damit über den gleichen Zeitraum abzugrenzen wie das Darlehensdamnum.

Im einzelnen ist zur Ermittlung des Abgrenzungspostens zum Darlehensdamnum zu bemerken: Abzugrenzen ist der Unterschied zwischen dem Betrag, mit dem das Darlehen in der Bilanz angesetzt ist, und dem Auszahlungsbetrag. In der Bilanz wird das Darlehen in der Regel mit dem Nennbetrag stehen; es kann aber auch mit einem niedrigeren Betrag angesetzt sein. Ist es nur mit dem Auszahlungsbetrag angesetzt, entfällt eine Abgrenzung. Die Bestimmung des Auszahlungsbetrags kann Schwierigkeiten bereiten. Häufig wird nämlich dem Darlehensschuldner zwar der Nennbetrag oder ein nur geringfügig niedrigerer Betrag ausbezahlt; doch hat der Schuldner zur Erstattung der Geldbeschaffungskosten zusätzliche Leistungen zu erbringen. Für das geltende Recht ist umstritten, ob die Bank den Anspruch auf solche Leistungen aktivieren darf. Der Entwurf läßt dies zu (§ 24 Satz 2). Er schreibt aber in § 23 Abs. 1 Satz 3 andererseits vor, daß der Wert dieses Anspruchs in jedem Fall — also auch, wenn er nicht aktiviert wird (vgl. die Begründung zu § 24) — vom Auszahlungsbetrag des Darlehens abzusetzen ist. Für die Bilanz muß der Vorgang entsprechend seiner wirtschaftlichen Bedeutung so angesehen werden, daß die Bank dem Schuldner außer dem Auszahlungsbetrag des Darlehens zusätzlich einen weiteren Geldbetrag zur Verfügung stellt, mit dem der Schuldner ihr zunächst die Geldbeschaffungskosten erstattet und den er ihr dann durch zusätzliche Leistungen zurückzahlt. Dieser zusätzliche Betrag muß daher von der ausgezahlten Summe abgesetzt werden.

Wird das Darlehen in der Bilanz mit einem höheren Betrag als dem so ermittelten Auszahlungsbetrag angesetzt, so muß nach Absatz 1 Nr. 1 ein Betrag von 1/2 v. H. des angesetzten Betrags — in späteren Geschäftsjahren der jeweiligen Restforderung — unter die Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite aufgenommen werden. Außerdem muß nach Absatz 1 Nr. 2 auch der Unterschiedsbetrag passiviert werden. Von diesem Unterschiedsbetrag darf jedoch erstens das 1/2 v. H. des für das Darlehen angesetzten Betrags abgesetzt werden, das bereits nach Absatz 1 Nr. 1 unter die Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite aufzunehmen ist; sonst ginge nämlich dieses 1/2 v. H. doppelt in die Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite ein. Zweitens dürfen die unmittelbaren Kosten des Darlehenserwerbs abgesetzt werden. Das sind die einmaligen Kosten, die unmittelbar auf den Erwerb eines bestimmten Darlehens zurückgehen, wie die Kosten der Taxierung eines Objekts oder eine Abschlußprovision. Allgemeine Verwaltungskosten, Werbungskosten oder die Kosten der Pfandbriefausgabe gehören nicht hierher; diese Kosten mögen zwar unter den weiteren Begriff der Geldbeschaffungskosten fallen, gehen aber nicht unmittelbar auf den Erwerb bestimmter Darlehen zurück. Nicht hierher gehören auch Kosten, die dem Schuldner gesondert in Rechnung gestellt werden. Eine genaue Ermittlung dieser unmittelbaren Kosten mag im Einzelfall schwierig sein. Es bestehen aber keine Bedenken dagegen, sie durch einen Pauschalbetrag — etwa einen bestimmten Vomhundertsatz des Nennbetrags des Darlehens — zu berücksichtigen, wenn sichergestellt ist, daß der Pauschsatz die durchschnittlichen unmittelbaren Kosten keinesfalls übersteigt. Drittens kann von dem nach Abzug des 1/2 v. H. und der unmittelbaren Kosten verbleibenden Unterschiedsbetrag sogleich ein Fünftel abgesetzt werden. Der Restbetrag kann in jedem folgenden Geschäftsjahr zu einem Viertel, frühestens also in insgesamt fünf Jahren aufgelöst werden.

Absatz 2 betrifft die Aktivierung des Pfandbriefdisagios und der unmittelbaren Kosten; der Grundgedanke der Regelung wurde bereits erläutert. Vom geltenden Recht (§ 23 Abs. 1 bis 3) weicht die Vorschrift namentlich dadurch ab, daß sie die Befugnis zur aktiven Rechnungsabgrenzung nach drei Richtungen erweitert. Nach geltendem Recht (§ 23 Abs. 1 zweiter Halbsatz) muß von dem Mindererlös aus der Pfandbriefausgabe der Gewinn abgesetzt werden, den die Bank durch Rückkauf von Pfandbriefen zu einem geringeren Betrag als dem Nennwert erzielt. Der Entwurf streicht diese Einschränkung, weil sie mit dem Grundgedanken der Neuregelung nicht im Einklang steht. Zwischen dem Gewinn aus dem Rückkauf alter und dem Disagioverlust aus dem Verkauf neuer Pfandbriefe besteht kein innerer Zusammenhang.

Ferner sind nach geltendem Recht (§ 23 Abs. 3) die durch die Ausgabe der Schiffspfandbriefe entstandenen Kosten voll zu Lasten des Jahres zu verrechnen, in dem sie entstanden sind. Diese Verpflichtung kann die Ertragsrechnung der Bank in Geschäftsjahren mit hoher Pfandbriefemission betriebswirtschaftlich ungerechtfertigt belasten. Unter Gesichtspunkten vorsichtiger Bilanzierung bestehen jedenfalls künftig keine Bedenken mehr dagegen, die unmittelbaren Kosten der Pfandbriefausgabe in die Rechnungsabgrenzungsposten der Aktivseite einzubeziehen. Jedoch dürfen nur die unmittelbaren Kosten der Pfandbriefausgabe einbezogen werden. Das oben für die unmittelbaren Kosten des Darlehenserwerbs Gesagte gilt entsprechend. Der Entwurf stellt klar, daß zu diesen unmittelbaren Kosten auch die für die Unterbringung der Pfandbriefe gezahlten Provisionen gehören. Nicht „für die Unterbringung gezahlt" ist eine Provision, soweit sie für andere Leistungen, z. B. für die Verpflichtung entrichtet wird, den Pfandbrief während einer bestimmten Zeit nicht weiter zu veräußern. Schließlich streicht der Entwurf die Beschränkung nach § 23 Abs. 2 des geltenden Rechts, die, wie bereits oben ausgeführt wurde, nicht mit dem Grundgedanken der Neuregelung im Einklang steht.

Von dem Pfandbriefdisagio zuzüglich der unmittelbaren Kosten dürfen nach Absatz 2 Satz 1 höchstens vier Fünftel aktiviert werden; nach Satz 2 muß der Restbetrag in jedem Geschäftsjahr zu mindestens

einem Viertel aufgelöst werden. Selbstverständlich darf er schneller getilgt werden; er muß es — das ergibt sich ohne weiteres aus den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung —, wenn der Pfandbrief eine kürzere Laufzeit hat.

Absatz 3 regelt den Ausweis der Rechnungsabgrenzungsposten nach Absatz 1 und 2. Sie dürfen nicht mit anderen Posten der Rechnungsabgrenzung vermischt werden. Gegeneinander dürfen sie jedoch verrechnet werden, da die Saldierung im Hinblick auf ihren engen inneren Zusammenhang die Aussagefähigkeit des Jahresabschlusses nicht beeinträchtigt.

Zu § 24

Die Vorschrift enthält in Satz 1 das zur Zeit in § 23 Abs. 4 ausgesprochene Verbot, Jahresleistungen des Darlehensschuldners für spätere Geschäftsjahre zu aktivieren. Sie entscheidet in Satz 2 eine zu diesem Verbot im geltenden Recht bestehende Streitfrage.

Die Vorschrift betrifft daher andere Fragen als der geltende § 24, der die Behandlung eines Pfandbriefagios regelt. Ein solches Agio entsteht, wenn der Pfandbrief zu einem höheren Betrag als dem Nennbetrag ausgegeben wird, der Pfandbriefkäufer also mehr zahlt, als die Bank ihm später zurückzuzahlen hat. Zur Zahlung eines solchen Mehrbetrages wird der Käufer nur bereit sein, wenn der Pfandbrief verhältnismäßig hoch verzinslich ist und die Bank auf das Recht, ihn jederzeit zurückzuzahlen, für eine bestimmte Zeit verzichtet. Der Mehrerlös abzüglich der Ausgabekosten muß daher nach allgemeinen Bilanzierungsgrundsätzen unter die Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite aufgenommen und durch gleichmäßige Tilgung während der Geschäftsjahre, für die die Rückzahlung ausgeschlossen ist, aufgelöst werden. Von diesem allgemeinen Bilanzierungsgrundsatz weicht der geltende § 24 nach verschiedenen Richtungen hin ab. Einerseits gestattet er, von dem Mehrerlös einen Pauschsatz von $1^1/_2$ v. H. für die Ausgabekosten abzusetzen, andererseits verbietet er die zeitanteilige Auflösung dieses Passivpostens, solange ein Pfandbriefdisagio (§ 23) aktiviert ist, gestattet jedoch wiederum die Verrechnung des Pfandbriefagios gegen ein Pfandbriefdisagio oder gegen die beim Rückkauf von Schiffspfandbriefen zu einem höheren Preis als dem Nennbetrag entstandenen Verluste. Die Berechtigung dieser Abweichung ist zweifelhaft. Jedenfalls rechtfertigt die Bedeutung dieser Frage keine Sonderregelung. Die Ausgabe von Pfandbriefen mit einem Agio ist äußerst selten. In diesen Ausnahmefällen kann es bei den allgemeinen Bilanzierungsgrundsätzen bewenden. Die Vorschrift ist daher ersatzlos gestrichen worden.

Künftig soll § 24 Satz 1 — wie bisher § 23 Abs. 4 — die Aktivierung der Ansprüche auf künftige Jahresleistungen verbieten. Das Verbot gilt nicht nur für Zinsen, sondern auch für sonstige zu erbringende Jahresleistungen. Keine derartigen Jahresleistungen sind die Abzahlungsleistungen des Schuldners. Satz 2 stellt daher klar, daß ein Anspruch der Bank auf Erstattung von Geldbeschaffungskosten durch Leistungen des Schuldners aktiviert werden darf. Denn durch solche Leistungen tilgt der Schuldner wirtschaftlich betrachtet eine neben dem Darlehen stehende Verbindlichkeit, die daher auch vom Auszahlungsbetrag des Darlehens nach § 23 Abs. 1 Satz 3 abzusetzen ist (vgl. die Begründung zu § 23 Abs. 1). Der Anspruch auf solche Leistungen des Schuldners darf daher ebenso aktiviert werden wie der Anspruch auf Tilgung des Darlehens selbst. Hingegen läßt der Entwurf die Frage offen, ob ein Anspruch auf Erstattung von Geldbeschaffungskosten aktiviert werden muß. Für ihre gesetzliche Regelung besteht kein Grund. Sie bleibt den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung überlassen.

Nr. 14 (§ 25 SchBG)

Die in § 25 enthaltenen Vorschriften für die Gewinn- und Verlustrechnung werden durch die Neuregelung der Vorschriften für die Aufstellung des Jahresabschlusses in Artikel I Nr. 12 des Entwurfs (§ 22 SchBG) überflüssig und daher gestrichen.

Nr. 15 (§ 26 SchBG)

Absatz 1

Die in § 26 SchBG aufgeführten Einzelheiten des Schiffsbankgeschäfts in die Bilanz aufzunehmen, erscheint einmal nicht zweckmäßig; sie würden die Bilanz überladen. Auf jeden Fall ist die Aufnahme entbehrlich. Es genügt, die Einzelheiten im Geschäftsbericht ersichtlich zu machen. Die Änderungen der Nr. 1 und 3 entspricht Erfordernissen und Gepflogenheiten der Praxis der Banken. Durch einen Zusatz zu Nr. 5 wird klargestellt, daß Zinsrückstände eines Jahres insoweit nicht mehr ersichtlich gemacht zu werden brauchen, als sie bereits in einem vorhergehenden Jahr abgeschrieben worden sind. Es genügt, wenn ihre Abschreibung aus dem Jahresbericht des Jahres hervorgeht, in dem sie erfolgt ist. Die neue Nr. 8 ersetzt die wegfallende Vorschrift des § 22 Nr. 7, nach der bei verschieden verzinslichen Pfandbriefen der Gesamtbetrag jeder Gattung in der Bilanz ausgewiesen werden muß.

Absatz 3

Absatz 3 wird durch die Neuregelung in Artikel I Nr. 12 (§ 22 SchBG) überflüssig. Der Entwurf ersetzt ihn durch einen neuen Absatz 3, der klarstellt, daß § 26 nicht an die Stelle von § 128 AktG tritt, sondern zusätzliche Erfordernisse für den Geschäftsbericht der Schiffsbanken aufstellt.

Nr. 16 (§ 27 SchBG)

§ 27 SchBG wird durch die Neuregelung der Bilanzvorschriften in §§ 22 bis 24 und den neuen § 26 Abs. 3 entbehrlich und daher gestrichen.

Nr. 17 (§ 28 SchBG)

Der Treuhänder ist lediglich zur Wahrnehmung der Interessen der Schiffspfandbriefgläubiger berufen. Er unterliegt, auch wenn er von der Aufsichtsbehörde bestellt und abberufen wird, nicht deren Weisungen.

Seine Aufgaben ergeben sich ausschließlich aus den Bestimmungen des Schiffsbankgesetzes. Die bisher in Absatz 2 vorgesehene Möglichkeit, die Aufgaben des Treuhänders dem Staatskommissar des § 4 Abs. 3 zu übertragen, wird mit der Streichung des § 4 Abs. 3 durch Artikel I Nr. 2 des Entwurfs hinfällig. Abgesehen davon wurde die Vorschrift auch der Verschiedenartigkeit der Aufgabenkreise des von Weisungen der Aufsichtsbehörde abhängigen Staatskommissars und des unabhängigen Treuhänders nicht gerecht. Dagegen wird an der Unabhängigkeit des Treuhänders durch den neuen Absatz 2 des Entwurfs, der eine Auskunftspflicht des Treuhänders gegenüber der Aufsichtsbehörde vorsieht, nichts geändert. Die Vorschrift hat ihr Gegenstück in § 29 Abs. 2 KWG, der den bei der Erfüllung seiner Aufgaben ebenfalls nur dem Gesetz unterworfenen Prüfer verpflichtet, dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen Auskunft über die im Rahmen seiner Prüfungspflicht getroffenen Feststellungen zu erteilen. Auch dem Treuhänder des Schiffsbankgesetzes sollen die Auskunftspflichten im Rahmen seiner — nicht durch die Aufsichtsbehörde vorgeschriebenen, sondern sich unmittelbar aus dem Gesetz ergebenden — Tätigkeit obliegen.

Nr. 18 (§ 29 SchBG)

Absatz 1

Nach § 29 Abs. 1 SchBG hat der Treuhänder zwar zu prüfen, ob sich das von der Bank als ordentliche Deckung benutzte Darlehen innerhalb der Grenze von 60 v. H. des ermittelten Wertes des Schiffes oder Schiffsbauwerks hält, aber nicht zu untersuchen, ob der festgestellte Wert dem wirklichen Wert entspricht, wenn er nur gemäß der von der Aufsichtsbehörde genehmigten Anweisung festgestzt ist. Es kann zweifelhaft sein, ob Sinn dieser Vorschrift ist, dem Treuhänder eine Prüfung auch in dieser Richtung zu verbieten, oder ob sie ihn nur von einer zu weitgehenden, praktisch für ihn regelmäßig nicht erfüllbaren Verpflichtung befreien soll. Da für ein Prüfungsverbot keine Gründe bestehen und der Treuhänder, der eine seiner Meinung nach sachlich unrichtige Wertfestsetzung erkennt, befugt sein muß, daraus die Folgerungen zu ziehen, stellt der Entwurf klar, daß die Vorschrift den Treuhänder lediglich von der Pflicht entbindet, die Prüfung des wirklichen Wertes des Schiffs oder Schiffsbauwerks vorzunehmen, ihm die Prüfung im Einzelfall aber nicht verbietet. Eine materielle Änderung der Vorschrift, wie diese bisher schon von der Praxis verstanden wurde, ist mit der Änderung des Wortlauts nicht verbunden.

Absatz 2

Die Vorschrift bedarf der Anpassung an die Neufassung des § 20 Abs. 1 und 2 SchBG (Artikel I Nr. 10 des Entwurfs).

Absatz 3

Es würde eine kaum zu bewältigende Aufgabe für den Treuhänder sein, die Bescheinigung, mit der jeder zur Ausgabe gelangende Schiffspfandbrief versehen sein muß, mit seinem handschriftlichen Namenszug zu versehen. Schon heute wird die Unterschrift regelmäßig durch einen Faksimilestempel ersetzt, der von dem Treuhänder selbst oder auf seine Anweisung und unter seiner Aufsicht auf den Pfandbrief gesetzt wird. Der Entwurf sanktioniert diese Praxis ausdrücklich.

Absatz 4

Für Absatz 4 gilt das zu Absatz 2 Gesagte.

Absatz 5

Ob der Treuhänder verpflichtet ist, bei Erteilung der Bescheinigung nach Absatz 3 auf die Einhaltung der in § 7 SchBG bestimmten Grenze für den Schiffspfandbriefumlauf zu achten, ist, da das Gesetz insoweit schweigt, im Schrifttum nicht unstreitig. Der Entwurf nimmt die entsprechende Verpflichtung in das Gesetz auf, da auch § 7 zu den im Interesse der Pfandbriefgläubiger erlassenen Vorschriften gehört und der Treuhänder gerade diese Interessen zu wahren hat.

Nr. 19 (§ 30 SchBG)

Der Entwurf paßt § 30 SchBG den Änderungen des § 6 Abs. 3 (Artikel I Nr. 4 Buchstabe b des Entwurfs) und des § 20 Abs. 1 und 2 (Artikel I Nr. 10) an, ohne die Vorschrift in ihrem materiellen Gehalt zu berühren. Eine Verwahrung der im Register eingetragenen Werte selbst wird nur bei Bargeld und Wertpapieren in Betracht kommen, die der Treuhänder in Besitz hat. Regelmäßig werden sich in seinem Gewahrsam nur Urkunden über eingetragene Werte befinden; zu diesen Urkunden gehören insbesondere die Urkunde über den Darlehensvertrag, in dem der Schuldner den Empfang des Darlehens bescheinigt, die Eintragung der Schiffshypothek bewilligt und sich der sofortigen Zwangsvollstreckung unterwirft, aber auch Depotauszüge von Banken und ähnliche Beweisurkunden.

Nr. 20 (§ 31 SchBG)

Nach § 31 Abs. 1 SchBG ist der Treuhänder berechtigt, Bücher und Schriften der Bank, die sich auf die Schiffspfandbriefe sowie die im Deckungsregister eingetragenen Darlehens-Forderungen und Schiffshypotheken beziehen, jederzeit einzusehen. Die Bank ist nach § 31 Abs. 2 SchBG verpflichtet, von Kapitalrückzahlungen auf die Darlehensforderungen und sonstigen die Darlehensforderungen und Schiffshypotheken betreffenden Änderungen dem Treuhänder Mitteilung zu machen. Die Beschränkung auf die Darlehensforderungen und Hypotheken erscheint in beiden Fällen nicht mehr angebracht, nachdem die Ersatzdeckung einen gegenüber früher größeren Umfang angenommen hat. Der Entwurf sieht daher vor, daß das Recht des Treuhänders und die Verpflichtung der Bank sich künftig auf alle im Register eingetragenen Deckungswerte erstrecken.

Nr. 21 (§ 32 SchBG)

Die Vorschrift bringt eine Anpassung des Wortlauts an die neue Rechtslage.

Nr. 22 (§ 33 SchBG)

Der Treuhänder hat die Interessen der Schiffspfandbriefgläubiger nicht nur gegenüber Dritten, sondern insbesondere auch gegenüber der Schiffsbank selbst wahrzunehmen. Er wird nach § 28 SchBG von der Aufsichtsbehörde bestellt und abberufen. Unbeschadet seiner Unabhängigkeit von Weisungen der Aufsichtsbehörde erscheint es daher entgegen der bisherigen Regelung, die eine Vergütung seiner Geschäftsführung durch die Bank vorsieht, angebracht, ihm einen Anspruch auf Vergütung gegen die Behörde, die ihn bestellt, einzuräumen. Die sinngemäße Anwendung des § 51 Abs. 3 KWG führt dazu, daß die Schiffsbank im Endergebnis die Vergütung auch weiterhin zu leisten hat, da die aufgewendeten Beträge der Aufsichtsbehörde gesondert zu erstatten sind. Der Entwurf stellt klar, daß auch dem nach § 28 SchBG bestellten Stellvertreter des Treuhänders ein Anspruch auf Vergütung zusteht, soweit er tätig geworden ist.

Absatz 2 wird mit der Streichung des § 4 Abs. 3 und des bisherigen § 28 Abs. 2 hinfällig.

Nr. 23 (§ 35 SchBG)

Die Änderung der §§ 6 und 20 SchBG macht auch hier eine Anpassung des Wortlauts des Absatzes 1 Satz 1 notwendig. Satz 2 wird überflüssig, da Bargeld nunmehr unter die in Satz 1 bezeichneten, in das Register einzutragenden Deckungswerte fällt.

Absatz 2 ist als gegenstandslos zu streichen, da § 6 Abs. 3 Satz 3 SchBG bereits durch Artikel 1 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Realkredits vom 18. Dezember 1956 gestrichen worden ist.

Nr. 24 (§ 36 SchBG)

Absatz 1

Nach § 63 Nr. 1 KO können die seit der Eröffnung des Verfahrens laufenden Zinsen im Konkursverfahren nicht geltend gemacht werden. Der Wortlaut des § 36 Abs. 1 SchBG ergibt nichts darüber, ob die Vorschrift der Konkursordnung auch im Rahmen der den Schiffspfandbriefgläubigern durch das Schiffsbankgesetz eingeräumten Sonderstellung gilt. Der Entwurf stellt sicher, daß die Zinsen an dem Vorzugsrecht der Pfandbriefgläubiger teilnehmen. Das ist gerechtfertigt, da § 6 Abs. 1 SchBG ausdrücklich verlangt, daß nicht nur die Kapitaldeckung, sondern auch die Zinsdeckung voll vorhanden ist, und die Zinsen aus den zur Deckungsmasse gehörenden Werten auch nach der Konkurseröffnung in die Deckungsmasse fließen. Geht das Gesetz davon aus, daß auch die dem Pfandbriefgläubiger zustehenden Zinsen durch bestimmte Darlehen gesichert sein sollen, so wäre es sinnwidrig, den Erfolg der Sicherung gerade dann zu verhindern, wenn diese praktisch wird, d. h. im Falle des Konkurses der Bank.

Einer besonderen Vorschrift hinsichtlich des in Verwahrung des Treuhänders befindlichen Bargeldes, wie nach geltendem Recht, bedarf es hier nicht mehr, da Geld künftig ebenfalls in das Register eingetragen wird, also zu den eingetragenen „Werten" gehört.

Absatz 2

Wegen der Gründe für die Streichung des Absatzes 2 kann auf die Begründung zu § 35 verwiesen werden.

Absatz 4

Nach § 6 Abs. 1 SchBG bedürfen nur im Umlauf befindliche Schiffspfandbriefe der Deckung; eigene Pfandbriefe der Bank, die dem Treuhänder zur Verwahrung zurückgegeben worden sind, sollen nach der Neufassung des § 6 Abs. 1 (Artikel I Nr. 4 Buchstabe a des Entwurfs) für die Dauer der Verwahrung nicht zum Umlauf gehören, brauchen also nicht gedeckt zu sein. Wenn sie im Konkursfall bei der Berechnung des auf die einzelnen Schiffspfandbriefe entfallenden Anteils am Erlös der Deckungswerte mitgezählt würden, so würde die freie Masse zum Nachteil der Pfandbriefgläubiger ungerechtfertigt vergrößert werden. Der Entwurf stellt klar, daß nur die im Umlauf befindlichen Pfandbriefe für die Anwendung des § 36 Abs. 4 in Betracht kommen.

Nr. 25 (§ 36 b SchBG)

Nach der zwingenden Vorschrift des § 2 Abs. 1 SchBG n. F. (Artikel I Nr. 1) dürfen Schiffsbanken nur in der Rechtsform der Aktiengesellschaft oder der Kommanditgesellschaft auf Aktien betrieben werden. Eine Vorschrift über die Folgen, die sich bei einer praktisch kaum zu erwartenden Änderung der Rechtsform einer Bank nach erfolgter Zulassung ergeben würden, erscheint entbehrlich. Da Schiffsbanken allein in der vom Gesetz erlaubten Rechtsform betrieben werden dürfen, würde der Betrieb mit der Änderung der Rechtsform unerlaubt. Für den Fall, daß das Grundkapital durch den in § 2 Abs. 2 n. F. bestimmten Mindestnennbetrag herabgesetzt wird, sieht der Entwurf dagegen in Absatz 1 lediglich die Zulässigkeit der Rücknahme der Erlaubnis vor, um der Aufsichtsbehörde und der Bank die Möglichkeit zu geben, Ausnahmesituationen zu berücksichtigen. Absatz 2 hebt eine der nach § 4 Abs. 1 SchBG zulässigen Anordnungen der Aufsichtsbehörde besonders hervor, indem er dieser gestattet, bei Überschreitung der Umlaufgrenze des § 7 der Aufforderung zur Herstellung des dem Gesetz entsprechenden Zustands durch die Anordnung Nachdruck zu verleihen, daß der Jahresreingewinn so lange ganz oder teilweise in die Rücklagen des § 7 einzustellen ist, bis Kapital und Rücklagen wieder dem zwanzigsten Teil des Schiffspfandbriefumlaufs gleich kommen.

Nr. 26 (§§ 37 bis 39 SchBG)

Zu § 37

§ 37 ist seinerzeit in das Schiffsbankgesetz eingefügt worden, um die Unsicherheit darüber zu beseitigen, ob sich ein Treuhänder, der absichtlich zum Nachteil der Pfandbriefgläubiger handelt, nach

§ 266 StBG strafbar macht. Das Bedürfnis für einen strafrechtlichen Schutz der Deckungsvorschriften, die den Kern des Pfandbriefrechts ausmachen, besteht auch heute noch; er ist im Interesse des Vertrauens der Öffentlichkeit in die Sicherheit der Schiffspfandbriefe geboten. Die Beibehaltung einer Strafbestimmung würde sich auch bei einer Änderung des Untreuetatbestands im Sinne des § 263 des Entwurfs eines Strafgesetzbuchs (BT-Drucksache 2150 der 3. Wahlperiode) nicht erübrigen. Die neue Fassung des § 37 SchBG, wie der Entwurf sie vorsieht, gestaltet jedoch den Tatbestand besser und beschränkt ihn auf die beiden praktisch allein bedeutsamen Fälle, in denen der Treuhänder bei der Verwaltung der Deckungswerte vorschriftwidrig verfährt und dadurch absichtlich oder wissentlich die Pfandbriefgläubiger benachteiligt. Es handelt sich dabei um die Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des § 29 Abs. 3 und des § 30 Abs. 1 SchBG. Die Zuwiderhandlungen werden, in zwei Nummern aufgegliedert, im Straftatbestand des neuen § 37 SchBG zusammengefaßt. Bei Nr. 1 besteht die mit Strafe bedrohte Handlung darin, daß der Treuhänder in der Bescheinigung nach § 29 Abs. 3 SchBG unwahre Angaben über die Deckungsgrundlagen macht. Daß in diesem Fall ein Strafbedürfnis nur besteht, wenn die Deckungsgrundlagen geringer sind als in der Bescheinigung angegeben, braucht nicht hervorgehoben zu werden. Im umgekehrten Fall würde den Pfandbriefgläubigern durch die Tat ein Vermögensnachteil nicht zugefügt werden. In Nr. 2 wird die unbefugte, durch § 30 Abs. 2 oder 3 SchBG nicht gedeckte Ausgabe von Deckungswerten oder Urkunden über Deckungswerte mit Strafe bedroht. Sowohl bei Verstößen gegen Nr. 1 als auch gegen Nr. 2 kommt als weiteres Tatbestandsmerkmal hinzu, daß dem Pfandbriefgläubiger ein Vermögensanteil zugefügt wird. Das entspricht dem bisherigen Recht. Für eine Ahndung von nur formalen Verstößen gegen Deckungsvorschriften, die zu keinem Vermögensnachteil für die Pfandbriefgläubiger führen, besteht kein Bedürfnis. In subjektiver Hinsicht wird absichtliches oder wissentliches Handeln in bezug auf die Nachteilszufügung verlangt. Die Strafdrohung ist dem § 263 des Entwurfs eines Strafgesetzbuchs angeglichen. Angesichts der Überschaubarkeit der in Frage kommenden Tatbestände erscheint es nicht erforderlich, eine höhere Strafdrohung für besonders schwere Fälle vorzusehen.

Zu § 38

§ 38 SchBG wird im wesentlichen mit dem bisherigen Inhalt beibehalten. Er wird in der Fassung der neueren Gesetzgebungstechnik angepaßt. Die Strafdrohung ist ebenfalls an neuere Gesetze angeglichen, insbesondere an § 54 Abs. 1 KWG. Dadurch wird der bisherige Absatz 3 entbehrlich; der Verzicht auf eine besondere ermäßigte Strafdrohung beim Vorliegen nicht näher bekannter mildernder Umstände entspricht dem erwähnten Entwurf eines Strafgesetzbuchs.

Zu § 39

Der bisher als Straftat bewertete Tatbestand des § 39 kann zur Ordnungswidrigkeit umgestaltet werden. Die Bestimmung, daß Schiffspfandbriefe nicht ohne die nach § 29 Abs. 3 SchBG erforderliche Bescheinigung ausgegeben werden dürfen, stellt nur eine Ordnungswidrigkeit dar. Die Zuwiderhandlung enthält daher regelmäßig kein kriminelles Unrecht. Die Strafdrohung entspricht § 56 KWG.

Nr. 27 (§ 40 SchBG)

§ 40 in seiner jetzigen Form ist durch die Streichung des § 2 SchBG a. F. überflüssig geworden. Wer Schiffsbankgeschäfte in einer anderen Rechtsform als der der Aktiengesellschaft oder der Kommanditgesellschaft auf Aktien betreibt, wird sich, da ihm die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb nach § 2 Abs. 1 n. F. nicht erteilt werden darf, regelmäßig nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 32 KWG strafbar machen. Der Entwurf läßt § 40 a. F. daher wegfallen und ersetzt ihn durch eine neue Vorschrift, die inhaltlich § 59 KWG entspricht. Ebenso wie bei anderen Kreditinstituten soll auch bei Schiffsbanken eine Geldbuße gegen die Bank selbst festgesetzt werden können, wenn ein Geschäftsleiter eine in § 38 mit Strafe oder eine in § 39 SchBG mit Geldbuße bedrohte Handlung begeht.

Nr. 28 (§ 41 SchBG)

Die im Entwurf vorgesehene neue Vorschrift entspricht § 60 KWG.

2.

Zu Artikel II

Absatz 1

Eine Notwendigkeit, die bereits bestehenden Schiffsbanken zu einer Erhöhung ihres Grundkapitals auf den in § 2 Abs. 2 SchBG n. F. vorgeschriebenen Mindestnennbetrag zu zwingen, ist nicht gegeben. Es handelt sich ausschließlich um schon seit Jahrzehnten tätige Kreditinstitute, die ausreichende Rücklagen im Sinne des § 7 gebildet und in letzter Zeit auch ihr Grundkapital nicht unwesentlich erhöht haben. Daher genügt es, hier zu bestimmen, daß die Höhe des einmal erreichten Grundkapitals nicht wieder verringert werden darf, soweit die Herabsetzung zu einem unter dem in § 2 Abs. 2 vorgesehenen Mindestbetrag liegenden Betrag führen würde.

Absatz 2

Die Vorschrift trifft Vorsorge, daß für die Zeit bis zum Erlaß der in § 22 Abs. 2 SchBG n. F. vorgesehenen Rechtsverordnung über die Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses der Schiffsbanken die zur Zeit geltende Regelung für die Formblätter maßgebend bleibt.

Absatz 3

Die Vorschrift bestimmt, von welchem Zeitpunkt ab die neuen Bilanzierungsvorschriften anzuwenden sind.

Es erscheint notwendig, den Schiffsbanken einen gewissen Zeitraum zu belassen, in dem sie sich auf die nach § 23 neu vorgeschriebene Bilanzierung des Dar-

lehensdamnums und des Pfandbriefdisagios nach der Abgrenzungsmethode einstellen können. Die Vorschrift soll daher zwingend erst für das am 31. Dezember 1964 endende oder laufende Geschäftsjahr gelten. Der Entwurf erlaubt aber, sie bereits auf frühere Geschäftsjahre anzuwenden, damit sich die Banken nicht durch das geltende Recht gehindert sehen, bereits zu einem früheren Zeitpunkt auf die Abgrenzungsmethode überzugehen. Neu gegründeten Banken wird es dadurch ermöglicht, von Anfang an nach künftigem Recht zu bilanzieren. Selbstverständlich werden die Banken den Übergang auf die Abgrenzungsmethode im Geschäftsbericht zu erläutern haben.

3.

Zu Artikel III

Absatz 1

Der durch das Gesetz zur Änderung des Schiffsbankgesetzes vom 18. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1359) in das Schiffsbankgesetz eingefügte § 36 a gestattet den Schiffsbanken, Pfandbriefe in ausländischer Währung auszugeben. Infolge der erforderlichen Kongruenz zwischen Pfandbriefumlauf und Deckung muß die für diese Pfandbriefe nach § 6 vorgeschriebene Deckung durch Werte in der entsprechenden ausländischen Währung erfolgen (§ 36 a Nr. 1 und 2). Die rechtliche Möglichkeit, zur Sicherung der in ausländischer Währung gewährten Darlehen Schiffshypotheken abweichend von dem Grundsatz des § 36 der Schiffsregisterordnung vom 26. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 360) ebenfalls in ausländischer Währung in das Schiffs- und das Schiffsbauregister einzutragen, beruht zur Zeit auf dem Zweiten Gesetz über die Eintragung von Schiffspfandrechten in ausländischer Währung vom 29. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 232) in der Fassung des Vierten Gesetzes zur Eintragung von Schiffspfandrechten in ausländischer Währung vom 19. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 629) in Verbindung mit Artikel 16 der Ersten Durchführungsverordnung zum Schiffsrechtegesetz vom 21. Dezember 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 609). Nach diesen Vorschriften ist zur Eintragung von Schiffshypotheken in ausländischer Währung die Einwilligung der obersten Landesbehörde erforderlich. Dieser im Jahre 1923 unter devisen- und währungspolitischen Gesichtspunkten, möglicherweise auch zur Überwachung und Verhinderung ausländischer Überfremdung des deutschen Schiffsraums, für notwendig gehaltenen Einwilligung bedarf es nicht mehr. Die Begründung von Verbindlichkeiten in fremder Währung zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden und die Bestellung von Sicherheiten für diese Verbindlichkeiten unterliegen keinen Beschränkungen und bedürfen nach § 49 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes keiner Genehmigung nach § 3 Satz 1 des Währungsgesetzes mehr. Soweit derartige Verbindlichkeiten zwischen Gebietsansässigen eingegangen werden, bleibt das Erfordernis der Genehmigung durch die Deutsche Bundesbank nach § 3 Satz 1 des Währungsgesetzes bestehen. Eine doppelte Zuständigkeit für die Genehmigung ist nicht zu rechtfertigen. Der Entwurf sieht daher ihre Beseitigung vor und ersetzt die insoweit geltenden gesetzlichen Vorschrften durch die neue Vorschrift des Absatzes 1. Diese gilt nicht nur für die Schiffshypotheken der Schiffsbanken, sondern für die Eintragung von Schiffshypotheken in ausländischer Währung schlechthin und geht insoweit über den Rahmen einer Änderung des Rechts der Schiffspfandbriefbanken hinaus.

Absatz 2

Bei der Zwangsversteigerung eines Schiffs oder Schiffsbauwerks, das mit einer Schiffshypothek in ausländischer Währung belastet ist, sind nach § 2 des Gesetzes vom 29. März 1923 die Vorschriften der §§ 5 bis 10 der Verordnung über die Eintragung von Hypotheken in ausländischer Währung vom 13. Februar 1920 (Reichsgesetzbl. I S. 231) entsprechend anzuwenden. Es erscheint geboten, diese Sonderbestimmungen den heutigen Vorschriften anzupassen und sie in das Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung aufzunehmen. Der Entwurf sieht daher die Einfügung eines neuen § 168 c in das Zwangsversteigerungsgesetz vor, dessen Wortlaut dem durch § 109 des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen vom 26. Februar 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 57) eingefügten § 171 e ZVG angepaßt ist. Durch die außerdem vorgesehene Änderung des § 170 a Abs. 2 Satz 1 ZVG wird die sinngemäße Anwendung der neuen Vorschrift auf Schiffshypotheken an Schiffsbauwerken vorgeschrieben.

4.

Zu Artikel IV

Absatz 1

Mit der Neuregelung der die Eintragung von Schiffshypotheken in ausländischer Währung betreffenden Vorschriften durch Artikel III des Entwurfs können die bisher geltenden Vorschriften aufgehoben werden. Der Entwurf sieht darüber hinaus die Aufhebung weiterer sich auf diese Materie beziehender Gesetze vor, die durch die Änderungsvorschriften entbehrlich werden oder bereits gegenstandslos geworden sind. Aufgehoben werden sollen außerdem aber auch insgesamt die zum Teil in anderen Gesetzen enthaltenen Vorschriften, in denen die Eintragung von Hypotheken in ausländischer Währung geregelt wird, da die Eintragung solcher Hypotheken bereits seit dem 31. Dezember 1929 nicht mehr zulässig ist (§ 15 der Verordnung über die Eintragung von Hypotheken in ausländischer Währung vom 13. Februar 1920 in der Fassung des Dritten Gesetzes über die Eintragung von Hypotheken und Schiffspfandrechten in ausländischer Währung vom 12. März 1931 — Reichsgesetzbl. I S. 31). Absatz 1 Satz 2 des Entwurfs trifft Vorsorge, daß mit der Aufhebung der in Satz 1 bezeichneten Gesetze keine Rechtslücke entsteht, soweit noch vor dem Inkrafttreten des Gesetzes im Grundbuch oder im Schiffs- oder Schiffsbauregister eingetragene Rechte in ausländischer Währung vorhanden sind. Für diese Rechte sollen die aufgehobenen Vorschriften, soweit sie noch in Geltung sind (vgl. z. B. § 15 Abs. 3 der Verordnung vom 13. Februar 1920 in der Fassung des Gesetzes vom 12. März 1931) anwendbar bleiben.

Absatz 2

Nr. 1

Mit der Übernahme der Regelung für die Aufnahme von Globaldarlehen in das Schiffsbankgesetz durch Artikel I Nr. 3 des Entwurfs (§ 5 Abs. 1 Nr. 7 und § 7 Abs. 2 SchBG) sind die Übergangsvorschriften der §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 5. August 1950 überholt.

Nr. 2

Bei § 1 des Gesetzes vom 30. April 1954 handelt es sich lediglich um eine Änderungsvorschrift zu § 1 Abs. 2 des unter Nr. 1 bezeichneten Gesetzes.

Nr. 3

Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1956 enthält lediglich frühere Änderungen des Schiffsbankgesetzes. Artikel 2 ist durch die Neuregelung der Ersatzdeckungsvorschriften in Artikel I Nr. 4 des Entwurfs (§ 6 Abs. 3 SchBG) überholt. Zu Artikel 3 gilt das bei Nr. 2 Gesagte.

5.

Zu Artikel V

In Anbetracht der zahlreichen Änderungen und Ergänzungen, die das Schiffsbankgesetz durch den Entwurf erfährt, empfiehlt es sich, den Wortlaut des Gesetzes in neuer Fassung bekanntzumachen. Durch Artikel V wird dem Bundesminister der Justiz die entsprechende Ermächtigung erteilt.

6.

Zu Artikel VI

Artikel VI enthält die übliche Berlin-Klausel.

7.

Zu Artikel VII

Artikel VII sieht das Inkrafttreten des Gesetzes für den Tag nach seiner Verkündung vor.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. **Zu den Eingangsworten**

   Die Eingangsworte des Entwurfs sind wie folgt zu fassen:

   „Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:"

   Begründung

   Die Zustimmungsbedürftigkeit ergibt sich daraus, daß Gesetze, die nach Ansicht des Bundesrates seiner Zustimmung bedurften, nämlich die in Artikel IV Abs. 2 Nr. 2 und 3 aufgeführten Gesetze vom 30. April 1954 und 18. Dezember 1956, teilweise aufgehoben werden sollen (contrarius actus).

2. **Zu Artikel I Nr. 2 Buchstabe b** (§ 4 Abs. 2 und 3)

   In Nr. 2 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

   „b) Absatz 2 wird gestrichen."

   Begründung

   Die bisherige Ermächtigung der Aufsichtsbehörde, einen Kommissar zu bestellen, der unter ihrer Leitung die Aufsicht ausübt, sollte beibehalten werden. Diese Einrichtung hat sich bewährt.

3. **Zu Artikel I Nr. 4 Buchstabe c** (§ 6 Abs. 4)

   In § 6 Abs. 4 ist das Wort „fünfzehn" durch das Wort „zwanzig" zu ersetzen.

   Begründung

   Eine ungünstigere Behandlung der Schiffspfandbriefbanken gegenüber den Hypothekenbanken ist nicht gerechtfertigt (vgl. § 6 Abs. 5 des Entwurfs eines Fünften Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Hypothekenbankgesetzes — BT-Drucksache IV/624). Darüber hinaus erfordert es die Lage der deutschen Schiffahrt im internationalen Wettbewerb, daß die Schiffsbanken die Möglichkeiten einer günstigen Refinanzierung weitgehend wahrnehmen können.

4. **Zu Artikel I Nr. 18 Buchstabe a** (§ 29 Abs. 1)

   In Nr. 18 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

   ‚a) In Absatz 1 zweiter Halbsatz werden die Worte „von dem Reichswirtschaftsminister" durch die Worte „von der Aufsichtsbehörde" ersetzt.'

   Begründung

   Nach bisheriger Praxis und nach der Auffassung des Schrifttums ist § 29 Abs. 1 Halbsatz 2 des geltenden Schiffsbankgesetzes so auszulegen, daß der Treuhänder nicht berechtigt ist, den Wert der beliehenen Schiffe nachzuprüfen, und daß er deshalb bei Bedenken gegen die Richtigkeit der von der Bank vorgenommenen Wertfestsetzung die Eintragung der Schiffshypothek in das Dekkungsregister nicht verweigern darf. Durch die beabsichtigte Änderung wird dem Treuhänder dieses Recht eingeräumt. Die Änderung würde eine erhebliche Belastung für den Geschäftsbetrieb der Schiffsbanken bedeuten. Hat nämlich eine Bank im Rahmen der von der Aufsichtsbehörde genehmigten Anweisung mit Hilfe von Gutachten Sachverständiger und auf Grund eingehender Überlegung und Marktprüfung einen Wert festgelegt und ein Darlehen in bestimmter Höhe zugesagt, so muß sie sich darauf verlassen können, daß die Hypothek als Deckungshypothek verwendet werden kann. Könnte der Treuhänder auf Grund eigener abweichender Wertvorstellungen die Eintragung in das Deckungsregister ablehnen, so liefe die Bank Gefahr, dem Darlehensnehmer gegenüber vertragsbrüchig zu werden. Zur Auszahlung des Darlehens aus eigenen Mitteln wäre die Bank wegen der hohen Darlehensbeträge nicht in der Lage. Um sich dem Risiko des Vertragsbruchs nicht auszusetzen, müßte die Bank den Treuhänder schon vor dem Abschluß jedes Geschäfts mit einem Darlehensnehmer einschalten. Damit würde dem regelmäßig nicht sachkundigen Treuhänder eine Verantwortung übertragen, die ihn überfordern würde (vgl. auch die Begründung des Entwurfs S. 23). Auch die Belange der Pfandbriefgläubiger erfordern nicht die beabsichtigte Ausweitung der Befugnisse des Treuhänders. Der Treuhänder hat schon nach geltendem Recht die Möglichkeit, die Aufsichtsbehörde von seinen Bedenken gegen die Wertfestsetzung zu unterrichten. Die Aufsichtsbehörde wird dann die Geschäftspraxis der Bank überprüfen. Eine Beeinträchtigung der Belange der Pfandbriefgläubiger hat sich unter dem geltenden Recht nicht ergeben.

Anlage 3

Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

1. **Zu den Eingangsworten**

Die Bundesregierung hält die Zustimmung des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf nicht für erforderlich. Der Entwurf regelt nicht das Verwaltungsverfahren von Landesbehörden. Die in Artikel IV Abs. 2 Nr. 2 und 3 aufgeführten Gesetze, die teilweise aufgehoben werden sollen, waren ihrerseits nicht zustimmungsbedürftig. Daß der Bundesrat ihnen tatsächlich ausdrücklich zugestimmt hat, ist für die Frage der Zustimmungsbedürftigkeit des vorliegenden Entwurfs ohne Bedeutung.

Da das Gesetz selbst nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf und auch nicht von Landesbehörden ausgeführt wird, ist auch für die in dem Gesetz vorgesehenen Rechtsverordnungen die Zustimmung des Bundesrates nicht erforderlich, ohne daß es einer besonderen Ausschlußklausel bedürfte.

2. **Zu Artikel I Nr. 2 Buchstabe b** (§ 4 Abs. 2 und 3)

Dem Vorschlag, die in § 4 Abs. 3 des Schiffsbankgesetzes enthaltene Ermächtigung für die Aufsichtsbehörde beizubehalten, einen Staatskommissar zu bestellen, wird nicht zugestimmt.

Nach Auffassung des Bundesministers für Wirtschaft und des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen besteht kein Bedürfnis für die Beibehaltung der Institution des Staatskommissars, auch nicht in der Form eines Beauftragten des Bundesaufsichtsamtes. Die Institution der Staatskommissare stellt bei Kreditinstituten des privaten Rechts eine nur historisch zu erklärende Anomalie dar. Auf keinen Fall kann der Staatskommissar des Schiffsbankrechts mit dem Staatskommissar bei öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten verglichen werden. Dieser ist Organ der Anstaltsaufsicht, nicht der Bankenaufsicht. Da die Vorschriften des Gesetzes über das Kreditwesen nach Ansicht der zuständigen Stelle genügende Möglichkeiten für die praktische Durchführung der Bankenaufsicht auch bei Schiffsbanken geben, demnach nicht damit zu rechnen ist, daß das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen von der Ermächtigung zur Bestellung eines Kommissars oder eines Sonderbeauftragten bei den Schiffsbanken Gebrauch machen wird, erscheint die Beibehaltung der Ermächtigung auch überflüssig.

3. **Zu Artikel I Nr. 4 Buchstabe c** (§ 6 Abs. 4)

Dem Änderungsvorschlag wird widersprochen.

Die Vorschrift des § 6 Abs. 4 ist nicht dazu bestimmt, den Schiffsbanken die Möglichkeit einer günstigeren Refinanzierung zu verschaffen. Ihr Zweck besteht vielmehr lediglich darin, den Banken zu gestatten, für eine kurzbemessene Übergangszeit noch Schwankungen der zur Zeit vorhandenen Ersatzdeckung, die in den Jahren nach dem Krieg einen verhältnismäßig hohen Umfang erreicht hatte, aufzufangen und sie nicht zum sofortigen Abbau einer zu hohen Ersatzdeckung zu zwingen. Da die bei den Schiffsbanken heute vorhandene Ersatzdeckung einen wesentlich geringeren Umfang aufweist als die Ersatzdeckung der Hypothekenbanken und in keinem Falle 15 v. H. des Umlaufs an Schiffspfandbriefen erreicht, wird der Grundsatz der Gleichbehandlung nicht verletzt.

4. **Zu Artikel I Nr. 18 Buchstabe a** (§ 29 Abs. 1)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Nach dem geltenden § 29 Abs. 1 des Schiffsbankgesetzes „hat" der Treuhänder bei der Prüfung, ob die vorschriftsmäßige Deckung für die Schiffspfandbriefe jederzeit vorhanden ist, sofern der Wert der beliehenen Schiffe aufgrund der von der Aufsichtsbehörde genehmigten Anweisung festgesetzt ist, nicht zu untersuchen, ob der festgesetzte Wert dem wirklichen Wert entspricht. Es kann zweifelhaft sein, ob § 29 Abs. 1 in der geltenden Fassung dem Treuhänder die Prüfung insoweit überhaupt verbietet, ob er also nicht untersuchen „darf", oder ob er ihn nur von einer Verpflichtung freistellt, die der Treuhänder regelmäßig sowohl aus persönlichen als auch aus sachlichen Gründen nicht erfüllen kann. Ein Verbot der Prüfung würde nach Ansicht der Bundesregierung zu weit gehen, da es dem Treuhänder die Möglichkeit nähme, selbst in krassen Fällen, in denen die materielle Unrichtigkeit des Ergebnisses der Wertermittlung auf der Hand liegt, die Übernahme der Hypothek in die Deckung abzulehnen; andererseits erscheint die Befürchtung, daß übereifrige Treuhänder den Geschäftsbetrieb der Bank bei einer Änderung der Vorschrift stören könnten, nicht begründet, da den Treuhänder auch nach dem Entwurf keine Verpflichtung zur Nachprüfung des wirklichen Werts trifft und ein Treuhänder, der ohne ausreichende, d. h. schwerwiegende Anhaltspunkte die Wertermittlung beanstandet, obwohl er nicht in der Lage war, sie selbst nachzuprüfen, sich einer Pflichtverletzung der Bank gegenüber schuldig machen würde und damit den Widerruf seiner Bestellung durch die Aufsichtsbehörde nach § 28 Abs. 1 SchBG zu gewärtigen hätte. Im übrigen wird die Bank bei Meinungsverschiedenheiten stets eine schnelle Entscheidung durch Anrufung der Aufsichtsbehörde nach § 32 SchBG herbeiführen können.